



KAPITALMARKT PROSPEKT 2026

Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot
an der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG

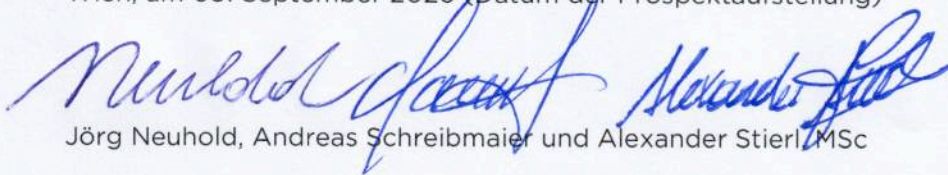
KAPITALMARKTPROSPEKT 2026

der AUXIL OWL Capital GmbH, Wien über Anteile an der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG, Wien.

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts übernimmt die AUXIL OWL Capital GmbH, Wien. Die AUXIL OWL Capital GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Neuhold, Andreas Schreibmaier und Alexander Stierl, MSc, versichern, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gemäß § 5 Abs 4 KMG zeichnet die AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG als Emittentin vertreten durch die AUXIL OWL Capital GmbH.

Wien, am 09. September 2026 (Datum der Prospektaufstellung)



Jörg Neuhold, Andreas Schreibmaier und Alexander Stierl MSc

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Beteiligungsangebot eröffnet Mitunternehmern die Möglichkeit, sich in der Rolle eines Kommanditisten (im Folgenden auch „**Kommanditist**“ oder „**Gesellschafter**“ oder „**Mitunternehmer**“) an der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG (diese im Folgenden kurz „**Gesellschaft**“) zu beteiligen und dadurch mittelbar in börsennotierten und nicht-börsennotierten Unternehmen zu investieren.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung und Verwertung von Anteilen an inländischen Unternehmen (die „**Beteiligungs-Unternehmen**“) und die Unternehmensberatung.

Jeder natürlichen oder juristischen Person wird die Möglichkeit eingeräumt sich als Kommanditistin an der Gesellschaft zu beteiligen. Darüber hinaus besteht aus Gründen der administrativen Vereinfachung sowie dem Schutz der Vertraulichkeit der Anlegerdaten die Möglichkeit die Kommanditbeteiligung über eine Treuhänderin zu halten. Diese Treuhandfunktion steht dem Mitunternehmer kostenlos zur Verfügung und wird von der AUXIL Treuhand GmbH, mit Sitz in Wien (die „**Treuhanderin**“), auf Grundlage eines gesonderten Treuhandvertrages übernommen. Die Treuhänderin wird die treuhändig gehaltenen Kommanditanteile im Außenverhältnis als Treuhänderin jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil halten. Dadurch kann insbesondere vermieden werden, dass eine Vielzahl von Mitunternehmern der Gesellschaft unmittelbar im Firmenbuch eingetragen werden müssen. Obwohl die Kommanditbeteiligung von einer Treuhänderin gehalten wird, verbleiben sämtliche gesellschaftsrechtliche Mitwirkungs-, Kontroll- und Vermögensrechte wirtschaftlich beim Mitunternehmer. Die Treuhänderin ist zusätzlich verpflichtet, die ihr nach dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag zukommenden Rechte und Pflichten ausschließlich im Interesse und nach den Weisungen des jeweiligen Mitunternehmers auszuüben. Die Treuhänderin übt ihre Funktion daher ausschließlich als weisungsgebundene Treuhänderin aus und trifft keine eigenständigen unternehmerischen oder investitionsbezogenen Entscheidungen für den Mitunternehmer. Die Mitunternehmer der Gesellschaft haben im Rahmen ihrer Investition die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Formen der weiteren Verwendung der Mittel durch die Gesellschaft zu wählen. Durch Zeichnung der diesem Prospekt angeschlossenen Zeichnungsscheine, stehen Mitunternehmern die folgenden zwei Formen zur weiteren Verwendung des veranlagten Kapitals durch die Gesellschaft zur Verfügung:

1. Durch Zeichnung des Zeichnungsscheins Investition **A** für eine atypisch stille Beteiligung (**Beilage ./2**) haben Mitunternehmer die Möglichkeit, festzulegen, dass die Gesellschaft mit dem vom Mitunternehmer zur Verfügung gestellten Kapital einen Anteil als stiller Gesellschafter an einer zwischen der Gesellschaft und einem Anderen im Sinne des § 179 Abs 1 UGB begründeten atypisch stillen Gesellschaft erwirbt (im Folgenden „**Investition A**“). Mitunternehmer beteiligen sich im Falle der Investition **A** somit direkt oder treuhändig über die vom Treuhänder gehaltene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft und mittelbar als stiller Gesellschafter an einer oder mehreren von der Gesellschaft begründeten atypisch stillen Gesellschaften.
2. Durch Zeichnung eines Zeichnungsscheins Investition **B** (**Beilage ./3**) haben die Mitunternehmer die Möglichkeit, festzulegen, dass die Gesellschaft mit dem vom Mitunternehmer zur Verfügung gestellten Kapital Anteile an Beteiligungs-Unternehmen erwirbt und Gesellschafterzuschüsse gewährt (im Folgenden „**Investition B**“). Mitunternehmer beteiligen sich im Falle der Investition **B** somit direkt oder treuhändig über die vom Treuhänder gehaltene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft, welche wiederum vertreten durch ihre Komplementär-Gesellschaft mit dem zur Verfügung gestellten Kapital in Unternehmensbeteiligungen investiert und diesen Unternehmen zur Verfügung stellt. Mitunternehmer sind daher durch die Investition **B** treuhändig und mittelbar an Unternehmen beteiligt.

Sowohl bei der Investition A als auch bei der Investition B werden durch die Komplementärin der Gesellschaft, die von der Gesellschaft erworbenen Beteiligungen (im Falle der Investition A stille Geschäftsanteile und im Falle der Investition B Kommanditanteile) verwaltet.

Das Treuhand-Service des Treuhänders wird überwiegend aus praktischen Gründen angeboten, um die beiden zur Verfügung gestellten Formen der Investition (Investitionen **A** und Investition **B**) möglichst effizient zu verwalten. Der Treuhänder wird durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Mitunternehmer (für Investition **A** und für Investition **B** siehe **Beilage ./4**) zur treuhändigen Verwaltung sämtlicher Gesellschafterrechte beauftragt und seine Rechte gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen (im Folgenden auch der „**Treuhandvertrag**“). Gemäß dem Treuhandvertrag besteht eine Weisungsbindung des Treuhänders. Sämtliche Investitionsentscheidungen werden durch die Gesellschafterversammlung oder die hierfür gesellschaftsvertragliche vorgesehene Beschlussorgane (Mitunternehmer) getroffen.

Die Mitunternehmer haben sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Die Gesellschaft unterliegt auf Basis der gesetzlichen und der gesellschaftsvertraglichen Vorgaben (**Beilage ./1**) der Selbstverwaltung durch ihre Mitunternehmer. Die Gesellschaft und mit ihr die Gesamtheit ihrer Mitunternehmer partizipieren an der Wertsteigerung und am wirtschaftlichen Erfolg des Erwerbs, des Haltens sowie des Veräußerns von Anteilen an Beteiligungs-Unternehmen.

Das Angebot bietet somit besondere Chancen aber auch erhebliche Risiken, die über die Chancen und Risiken anderer, z.B. festverzinslicher Vermögensanlagen, deutlich hinausgehen. Jeder Mitunternehmer sollte daher vor der Entscheidung über eine Beteiligung, insbesondere die Darstellung der damit verbundenen wesentlichen Chancen und Risiken, beachten.

Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung oder sonstige wesentliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen bedürfen eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses auf Grundlage dokumentierter Entscheidungsunterlagen. Die Mitunternehmer haben dabei die Möglichkeit, nach eigener Beurteilung zuzustimmen oder die vorgeschlagene Maßnahme abzulehnen; eine pauschale oder vorweg erteilte Ermächtigung der Geschäftsführung zur eigenständigen Entscheidung besteht nicht.

Zusätzlich profitiert die Gesellschaft vom direkten Marktzugang der AUXIL-Gruppe: Potenzielle Beteiligungsunternehmen kommen aufgrund der Beratungsexpertise von AUXIL aktiv auf diese zu, wodurch ein fortlaufender Zugang zu Beteiligungsprojekten gesichert ist.

Es ist ferner zu beachten, dass das Beteiligungsangebot auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erstellt wurde. Insbesondere ist zu beachten, dass in jüngerer Zeit die Finanzverwaltung gegenüber Investitionen dieser Art – über die atypisch stille Beteiligung (Investition **A**) – eine verstärkt kritische Haltung einnimmt. Weiters ist festzuhalten, dass durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 bei natürlichen Personen eine Verschärfung der Verlustverrechnungs- und Vortragsfähigkeit, der ab 2016 entstandenen Verluste kapitalistischer Mitunternehmer mit beschränkter Haftung erfolgte.

Entscheidet sich der Mitunternehmer für eine Investition **A** und/oder Investition **B**, handelt es sich jeweils um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Der Erwerb und das Halten von Anteilen an Beteiligungs-Unternehmen durch die Gesellschaft sind hingegen in der Regel auf kurzfristige (z.B. 1 bis 5 Jahre) bis mittelfristige (z.B. 6 bis 12 Jahre) Laufzeiten bis zur Beendigung des jeweiligen Beteiligungsengagements der Gesellschaft angelegt. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Investition daher ändern, mit der Folge, dass für Mitunternehmer weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken auftreten oder realisiert werden können, die zum heutigen Zeitpunkt nicht erkennbar oder abschätzbar sind.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der

Prospekterstellung. Das Beteiligungsangebot ist auf Österreich beschränkt und wurde von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder auf sonstige Weise empfohlen. Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sollte jeder Mitunternehmer eine hierzu befugte und entsprechend sachverständige Person zu Rate ziehen, die auf die Beratung für den Erwerb von derartigen Beteiligungen spezialisiert ist.

Es werden keine Wertpapiere zum Handel angeboten. Die Investition **A** und die Investition **B** werden über verschiedene Vertriebspartner angeboten, die mit der Gesellschaft kooperieren und im Einzelnen noch ausgewählt werden. Die Möglichkeit einer Beteiligung an der Gesellschaft endet mit Erreichen von EUR 3.500.000,- spätestens jedoch mit 31.10.2026.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Falle der Investition **A** und der Investition **B** die Einlage des Mitunternehmers als Kommanditist mit Zustimmung des Komplementärs insgesamt auch über den Betrag von EUR 3.500.000,- ein- oder mehrmals zu erhöhen. Die Angebots- bzw. Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens bis 31.10.2026 für die Investition **A** und längstens bis 31.12.2026 für die Investition **B**. Wir weisen darauf hin, dass im vorliegenden Prospekt sowie in den Beilagen die Begriffe Angebot und Zeichnung bzw. Angebotsfrist und Zeichnungsfrist synonym zu verstehen sind. Sollten Mitunternehmer insgesamt nicht mindestens EUR 500.000,00 zeichnen, behält sich die Gesellschaft als Emittentin vor, mit Wirkung für alle Mitunternehmer und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Mitunternehmer, die Gesellschaft zu beenden und zu liquidieren. In diesem Fall hat der Treuhänder das Recht, den mit Mitunternehmern geschlossenen Treuhandvertrag vorzeitig zu beenden und die treuhändig übernommenen (aber noch nicht in die Beteiligungs-Unternehmen entsprechend der Investition **A** oder der Investition **B** investierten) Zeichnungsbeträge wieder an die Zeichner herauszugeben.

Der Mitunternehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß Punkt 8.3 und Punkt 8.4 des Gesellschaftsvertrages eine Verpflichtung besteht, wonach die Pflicht zur Einzahlung zusätzlicher Mittel besteht (Nachschusspflicht). Die Nachschusspflicht ist insgesamt zusammen auf maximal 10 % des vom Mitunternehmer jeweils übernommenen Kommanditanteils begrenzt, und zwar unabhängig davon ob ein Nachschuss Punkt 8.3 oder Punkt 8.4 des Gesellschaftsvertrages beschlossen wird. Diese Zuzahlungsverpflichtung besteht zusätzlich zur ursprünglichen Zeichnungssumme und dient der Absicherung der laufenden Liquidität und des Finanzbedarfs der KG in Sondersituationen.

Die Umsetzung der Alternative-Investmentfonds-Manager-Richtlinie ist in Österreich durch das Alternative-Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG) erfolgt. Nach der rechtlichen Ausgestaltung und der vorgesehenen Governance der Gesellschaft geht der Anbieter davon aus, dass die Gesellschaft kein Alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne des AIFMG ist; dementsprechend geht der Anbieter auch davon aus, dass die Komplementärin nicht als Alternativer Investmentfonds-Manager (AIFM) im Sinne des AIFMG tätig wird. Insbesondere ist vorgesehen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen von den Mitunternehmern bzw. den hierfür vorgesehenen Beschlussorganen getroffen werden und keine kollektive Vermögensverwaltung als Dienstleistung gegenüber Mitunternehmer angeboten wird. Eine Registrierung oder Konzessionierung der Komplementärin als AIFM bei der FMA erfolgt daher nach der Einschätzung des Anbieters und seiner hinzugezogenen Experten nicht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine abweichende aufsichtsrechtliche Qualifikation durch die FMA oder Gerichte, insbesondere bei geänderter Verwaltungspraxis oder geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht ausgeschlossen werden kann; dies könnte für die Gesellschaft und/oder Mitunternehmer zusätzliche organisatorische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Konsequenzen auslösen.

Mitunternehmer tragen das Risiko, dass die angestrebte aufsichtsrechtliche Einordnung außerhalb des AIFMG von der FMA, von Gerichten oder von anderen zuständigen Stellen nicht geteilt wird oder sich infolge der tatsächlichen Durchführung, geänderter Verwaltungspraxis oder geänderter Rechtslage nachträglich ändert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine andere Beurteilung zu zusätz-

lichen Kosten, organisatorischen Anpassungen, Vertriebsbeschränkungen, steuerlichen Änderungen, Verzögerungen bei Investitionen oder Ausschüttungen sowie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der Investition führen kann.

Es besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals (maximales Totalverlust-risiko). Der Totalverlust kann eintreten, wenn die erworbenen Beteiligungs-Unternehmen insolvent werden, sich am Markt nicht etablieren können oder die von der Gesellschaft gewährten Beteiligungsbeiträge uneinbringlich werden. Die Insolvenz der Emittentin selbst (AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG) oder ihrer Komplementärin führt ebenfalls unweigerlich zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Die Unternehmensbeteiligung an der Gesellschaft ist daher nur für Mitunternehmer geeignet, die einen Verlust des investierten Kapitals wirtschaftlich verkraften können.

Das Risiko des Mitunternehmers beschränkt sich nicht zwingend auf die geleistete Einlage. Gemäß Punkt 8.3 und Punkt 8.4 des Gesellschaftsvertrages besteht eine Nachschusspflicht die insgesamt maximal 10 % des übernommenen Kommanditanteils betragen darf. Zudem ist gemäß § 172 Abs 3 UGB zu beachten: Soweit Ausschüttungen oder Rückzahlungen erfolgen, die nicht durch echte Gewinne gedeckt sind (Liquidations- oder Scheingewinne), gilt die Kommanditeinlage den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber als wieder offen. Dies kann im Insolvenzfall der Gesellschaft dazu führen, dass bereits erhaltene Auszahlungen vom Mitunternehmer zurückgefordert werden, um Gläubiger zu befriedigen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch nicht sämtliche Unternehmen fest, an denen sich die Gesellschaft künftig beteiligen wird. Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft hängt daher wesentlich davon ab, dass die Mitunternehmer auf Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sachgerechte Entscheidungen über künftige Beteiligungen treffen. Werden nur wenige Beteiligungen eingegangen oder bestehen zwischen den Beteiligungs-Unternehmen wirtschaftliche Abhängigkeiten, können negative Entwicklungen einzelner Beteiligungen die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft überproportional beeinträchtigen. Dies kann zu erheblichen Verlusten bis hin zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Es besteht zudem das Risiko der Illiquidität; die Anteile sind nicht börsennotiert und können nicht frei veräußert werden. Der Mitunternehmer trägt das volle Ausfallrisiko dieser nachrangigen Forderungen im Insolvenzfall der Beteiligungs-Unternehmen.

Es besteht keine externe, unabhängige Mittelverwendungskontrolle (z. B. durch einen Treuhänder mit Freigabekompetenz) und keine laufende externe Gebarungskontrolle der operativen Geschäftsführung. Zudem erfolgt keine verpflichtende jährliche Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses. Die ausschließliche Verfügungsgewalt und Buchführung liegen bei der geschäftsführenden Komplementärin. Dies erhöht das Risiko von unentdeckten Fehlverwendungen oder Fehlentwicklungen erheblich und kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft oder der Beteiligungs-Unternehmen besteht das Risiko, dass der Mitunternehmer weniger Kapital zurückerhält, als er eingezahlt hat, bis hin zum Totalverlust der gesamten Investitionssumme.

Der nachstehende Kapitalmarktprospekt enthält alle wesentlichen Angaben und Informationen für das gegenständliche Beteiligungsangebot. Diese Zusammenfassung stellt eben nur eine Zusammenfassung dar und sollte lediglich als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Jedem Mitunternehmer wird empfohlen, seiner Entscheidung über eine Anlage den gesamten Prospekt mitsamt sämtlichen Beilagen zugrunde zu legen. Dieser Prospekt liegt in deutscher Sprache auf. Im Falle, dass Ansprüche wegen eines fehlerhaften Prospekts geltend gemacht werden, sind etwaige Kosten der Übersetzung von demjenigen zu tragen, der die Ansprüche behauptet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄß § 22 KMG HAFTEN	8
2. ANGABEN ÜBER DIE INVESTITION	10
3. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	33
4. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)	35
5. SONSTIGE ANGABEN ZUR INVESTITION	36
6. KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS	45

ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS § 22 KMG HAFTEN

Jedem Mitunternehmer (im Folgenden auch „**Mitunternehmer**“, „**Treugeber**“ oder „**Gesellschafter**“), unabhängig davon, ob sich dieser für die Investition **A** oder die Investition **B** entschieden hat, haften der Emittent, der Prospektkontrollor, der Treuhänder und die autorisierten Vertriebspartner für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben (§ 5 KMG), die für die Beurteilung der Investitionen erheblich sind, entstanden ist wie folgt:

1.1 Emittentin der Investition:

Die Emittentin, die AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG (im Folgenden auch die „**Gesellschaft**“), haftet gemäß § 22 Abs 1 Z 1 KMG für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, unrichtige oder unvollständige Angaben. Die Gesellschaft erklärt, dass alle Angaben im Investitionsprospekt, die für die Beurteilung einer Investition erheblich sind, richtig und vollständig sind. Prognosen oder Bewertungen über künftige Entwicklungen, die in diesem Prospekt wiedergegeben werden, liegen Annahmen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bekannt waren und in diesem Prospekt dargelegt sind. Für den Eintritt dieser Annahmen kann von der Gesellschaft keine Haftung übernommen werden.

1.2 Prospektkontrollor:

Der Prospektkontrollor, die Interaudit GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Nikolausgasse 2, 1130 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 179697 k (im Folgenden auch der „**Prospektkontrollor**“), haftet gemäß § 22 Abs 1 Z 3 KMG für durch eigenes grobes Verschulden, grobes Verschulden seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, im Falle dass unrichtige oder unvollständige Kontrollen erfolgten.

1.3 Treuhänder und Treuhandkommanditist:

Der Kommanditanteil der Mitunternehmer an der Gesellschaft wird ausschließlich von dem Treuhänder verwaltet. Der Treuhänder, AUXIL Treuhand GmbH, eine Gesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 534137 x, haftet gemäß § 22 Abs 1 Z 4 KMG für die Entgegennahme der Vertragserklärung, soweit sie oder ihre Mitarbeiter die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist der vom Treugeber mit dem Treuhänder zu schließende Treuhandvertrag (**Beilage ./4**). Der Treuhänder verwaltet darüber hinaus im Falle der Investition **A** den von der Gesellschaft gehaltenen atypisch stillen Geschäftsanteil und im Falle der Investition **B** die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an Beteiligungs-Unternehmen und gewährten Gesellschafterzuschüssen. Nach Übernahme eines stillen Geschäftsanteils an einer atypisch stillen Gesellschaft durch die Gesellschaft bei der Investition **A** und der Übernahme eines Anteils an einem Beteiligungs-Unternehmen durch die Gesellschaft bei der Investition **B** durch Erklärung des Treuhänders sind bei der Investition **A** wirtschaftlich die Treugeber mittelbare stille Gesellschafter und die Treugeber bei der Investition **B** mittelbare Gesellschafter (**Beilage ./6**).

Für den Treuhandvertrag (siehe hierzu für die Investition **A** und für die Investition **B** **Beilage ./4**) gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen sachlichen zuständigen Gerichts für Wien, Innere Stadt, vereinbart, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand zur Anwendung gelangt.

Der Treugeber erkennt bei Abschluss des Treuhandvertrages an, dass für den Treuhänder keine Verpflichtung zur Prüfung und Überwachung des Beteiligungsangebotes besteht.

1.4 Berater und Vertriebspartner

Die von der Gesellschaft autorisierten Vermittler für die Vermittlung der Investition **A** und der Investition **B**, sofern die in Anspruch genommenen Personen den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Investitionen gewerbsmäßig betreiben, haften, wenn sie gemäß § 22 Abs 1 Z 4 KMG die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Gemäß § 22 Abs 6 KMG ist die Haftung gegenüber jedem einzelnen Mitunternehmer, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruht, auf den für die Investition bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises begrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Erlöse von der Haftung nicht erfasst sind. Für Vermögensschäden, die dem Mitunternehmer aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2 ANGABEN ÜBER DIE INVESTITION

2.1 Investitionsbedingungen und Ausstattung der Investition

Die Gesellschaft begibt zwei unterschiedliche Formen von Investitionen. Einerseits die Investition **A**, bei welcher sich der Mitunternehmer mittelbar und treuhändig als stiller Gesellschafter an Beteiligungs-Unternehmen beteiligt. Andererseits die Investition **B**, bei welcher sich der Mitunternehmer mittelbar und treuhändig als Mitunternehmer an Beteiligungs-Unternehmen beteiligt und mittelbar Gesellschafterzuschüsse leistet.

Bei der Investition **A** handelt es sich um eine mittelbare und direkte oder treuhändige Beteiligung an einer oder mehreren atypisch stillen Gesellschaften. Dabei erhalten die Mitunternehmer – außer im Falle einer Kündigung der stillen Beteiligung oder sonstigen Auflösung aus wichtigem Grund – finanzielle Erträge, diese resultieren aus den Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden, den gewinnabhängigen Ausschüttungen, einem Liquidationserlös und/oder aus einem Verkaufserlös aus Beteiligungen an Beteiligungs-Unternehmen.

Die Einzahlung auf die Investition **A** erfolgt auf das folgende Konto der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG, IBAN: AT20 1200 0100 4929 0702, BIC: BKAUATWW.

Bei Investition **B** handelt es sich um eine mittelbare und direkte oder treuhändige Beteiligung an Beteiligungs-Unternehmen sowie die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen. Dabei erhalten die Mitunternehmer – außer im Falle einer Kündigung oder sonstigen Auflösung aus wichtigem Grund – finanzielle Erträge aus den Gewinnen der Gesellschaft, diese resultieren aus den Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden, den gewinnabhängigen Ausschüttungen, einem Liquidationserlös und/oder aus einem Verkaufserlös aus Beteiligungen an Beteiligungs-Unternehmen sowie im Falle der Unternehmensfinanzierung die hierbei vereinbarten Zinsen.

Die Einzahlung auf die Investition **B** erfolgt auf das folgende Konto der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG, IBAN: AT20 1200 0100 4929 0603, BIC: BKAUATWW.

Der Mitunternehmer erwirbt bei der Investition **A** direkt oder indirekt als Treugeber den stillen Gesellschaftsanteil an einer oder mehreren atypisch stillen Gesellschaften, die von der Gesellschaft mit einem Beteiligungs-Unternehmen begründet wird. Bei der Investition **B** erwirbt der Mitunternehmer direkt oder indirekt als Treugeber einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an einem oder mehreren Beteiligungs-Unternehmen, sowie allenfalls Bezug habende Ansprüche im Zusammenhang mit Gesellschafterzuschüssen in Bezug auf die Beteiligungs-Unternehmen. Sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** gehaltenen Anteile vermitteln Ansprüche am Ergebnis und dem Liquidationserlös der Gesellschaft. Darüber hinaus vermittelt die Investition **B** auch Erträge aus den gewährten Gesellschafterzuschüssen. Weiters hat der Mitunternehmer im Falle seines Ausscheidens sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

Für die Investitionsform Investition **A** ist der diesem Prospekt beigeschlossene Zeichnungsschein Investition **A** (atypisch stille Beteiligung) (**Beilage ./2**), der hierfür abzuschließende Treuhandvertrag (**Beilage ./4**) und der Gesellschaftsvertrag (**Beilage ./1**) maßgeblich. Mit der Unterfertigung des Zeichnungsscheins Investition **A** (atypisch stille Gesellschaft) (**Beilage ./2**) bestätigt der Mitunternehmer ausdrücklich, den Inhalt dieses Prospektes, des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) und des Gesellschaftsvertrages (**Beilage ./1**) vollständig zu kennen und sie als Grundlage für die Investition **A** anzuerkennen.

Für die Investitionsform Investition **B** ist der diesem Prospekt beigeschlossene Zeichnungsschein Investition **B** (für Gesellschaftsanteile, Gesellschafterzuschüsse) (**Beilage ./3**), der hierfür abzuschließende

Treuhandvertrag (**Beilage ./4**) und der Gesellschaftsvertrag (**Beilage ./1**) maßgeblich. Mit der Unterfertigung des Zeichnungsscheins Investition **B** (für Gesellschaftsanteile, Gesellschafterzuschüsse) (**Beilage ./3**) bestätigt der Mitunternehmer ausdrücklich, den Inhalt dieses Prospektes, des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) und den Gesellschaftsvertrag (**Beilage ./1**) vollständig zu kennen und sie als Grundlage für die Investition B anzuerkennen.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt sowohl für die Investition **A** als auch für die Investition **B** jeweils EUR 5.000,00; höhere Beträge müssen ohne Rest (und ohne Berücksichtigung des zusätzlich zu leistenden Agios) durch EUR 1.000,00 teilbar sein.

Berechnungsbeispiel „Investition A und B gegenübergestellt“:

Position	Investition A in EUR	Investition B in EUR
Zeichnungsbetrag (Nominale)	10.000,00	10.000,00
Agio laut Zeichnungsschein (Beispiel: 5 %)	500,00	500,00
Vom Mitunternehmer zu überweisender Betrag	10.500,00	10.500,00
Rechnerischer Treuhand-/Kommanditanteil	10.000,00	10.000,00
Wirtschaftliche Verwendung nach Abzug prospektgemäßer Kosten	Beteiligung an atypisch stiller Struktur	Beteiligung an Gesellschaftsanteilen von Beteiligungs-Unternehmen
Hinweis	Das Agio erhöht nicht den Beteiligungsanteil.	Das Agio erhöht nicht den Beteiligungsanteil.

Sofern bei der Investition **A** die Einlage für den/die vom Mitunternehmer indirekt gehaltene/n Geschäftsanteil/e an einer oder mehreren atypisch stillen Gesellschaften mehr als 20% der gesamten vom Treuhänder an der stillen Gesellschaft gehaltenen stillen Geschäftsanteil beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Einlage stiller Gesellschafter begrenzt (Höchststimmrecht).

Sofern bei der Investition **B** die Kommanditeinlage für den vom Mitunternehmer direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaftsanteile mehr als 20% der gesamten vom Treuhänder an der Gesellschaft gehaltenen Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).

Sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** wird auf die Einlage (Nominale) ein Agio erhoben. Die Einlagen des Mitunternehmers sind zuzüglich des Agios, wie im jeweiligen Zeichnungsschein angegeben (für die Investition **A** siehe **Beilage ./2** und für die Investition **B** siehe **Beilage ./3**), zu leisten.

Der Treuhänder ist sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** berechtigt, die Erhöhung ihres Anteils an der Gesellschaft auf Rechnung des Treugebers davon abhängig zu machen, dass der Treugeber seinen Einlagebetrag zuzüglich des Agios einbezahlt hat. Die Einzahlung der Einlage zuzüglich Agio erfolgt sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** auf das jeweilige Konto der Gesellschaft.

Leistet ein Mitunternehmer für die Investition **A** oder die Investition **B** seine Gesamteinlage zuzüglich des Agios nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist, so kommt kein Vertrag zustande. In diesem Fall ist der Mitunternehmer der Investition **A** oder der Investition **B** nicht Kommanditist der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet und kann von dem Mitunternehmer mit einer Mehrheit von 75% der sämtlichen Mitunternehmern zustehenden Stimmen jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft von ihren Mitunternehmern durch ordentliche Kündigung sowie durch Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden.

Eine Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch führt auch zur Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft/en (Investition **A**), da der „Andere“ im Sinne des § 179 Abs 1 UGB aus der/den atypisch stillen Gesellschaft/en dadurch ausscheidet.

Scheidet ein Mitunternehmer der Investition **A** oder der Investition **B** durch Kündigung oder aus sonstigen im Gesellschaftsvertrag (**Beilage ./1**) oder im Treuhandvertrag (**Beilage ./4**) geregelten Gründen aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, die dem anteiligen Verkehrswert (gemäß der entsprechenden Beteiligungsquote) der Gesellschaft entspricht, wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne dass die gesamte Gesellschaft gekündigt wird, jedenfalls ein Abschlag in Höhe von 15% sowie auch sämtliche eingeforderten aber nicht zur Einzahlung gelangten Beträge in Abzug zu bringen sind. Am 30. September eines jeden Jahres sind – vorbehaltlich des Punkt 15.7 des Gesellschaftsvertrages (**Beilage ./1**) – jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Auseinandersetzungsguthaben ausgeschiedener stiller Gesellschafter, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im Gesellschaftsvertrag (**Beilage ./1**) vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Auseinandersetzungsguthaben ausscheidender Gesellschafter gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Gesellschafter vor, sodass die übrigen Gesellschafter Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig – nur nach Berücksichtigung der vorrangegangenen Zahlungen dieser Auseinandersetzungsguthaben tätigen können.

Mitunternehmer der Investition **A** und der Investition **B** sind jeweils berechtigt, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft ganz oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt dass die Einlage eines Mitunternehmers der Gesellschaft immer den Mindestanforderungen gemäß Punkt 4.1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) (hinsichtlich der Höhe und Teilbarkeit durch EUR 1.000,00) entspricht. Mitunternehmer der Investition **A** und der Investition **B** haben im Falle einer Übertragung ihres Kommanditanteils an der Gesellschaft sämtliche Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Mitunternehmer ist sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** mittelbar oder unmittelbar am Vermögen, der Wertsteigerung sowie am wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungs-Unternehmen beteiligt. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft erzielten Veräußerungs- und Liquidationserlöse ihrer Beteiligungs-Unternehmen. Ergebniszusweisungen der Gesellschaft sind sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** grundsätzlich nicht beschränkt.

Berechnungsbeispiel „Abschichtung der atypisch stillen Gesellschaft (Investition A)“

Annahmen für das gegenständliche Berechnungsbeispiel:

Zeichnungssumme: EUR 20.000,00 | Agio: EUR 1.000,00

Gesamteinzahlung: EUR 21.000,00

	3x Zeichnungssumme	5x Zeichnungssumme
Brutto-Veräußerungserlös	€ 60.000,00	€ 100.000,00
Pauschale Vergütung für operative Unterstützungsleistungen (16,8% inkl. USt.)	€ - 10.080,00	€ - 16.800,00
Organisation & Abwicklung (2,4% inkl. USt.)	€ - 1.440,00	€ - 2.400,00
Bruttozufluss Mitunternehmer	€ 48.480,00	€ 80.800,00
Multiple auf Kapitaleinsatz nach Vergütungen (gerundet)	2,31	3,85
zu versteuernder Gewinn (=Bruttozufluss Mitunternehmer abzgl. Gesamteinzahlung)	€ 27.480,00	€ 59.800,00
Hinweis: Dieses Beispiel dient ausschließlich der Veranschaulichung möglicher wirtschaftlicher und steuerlicher Auswirkungen. Die tatsächliche steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Mitunternehmers und der tatsächlich geltenden Rechtslage ab.		

Berechnungsbeispiel „Ausschüttungen / Veräußerungen von Beteiligungs-Unternehmen (Investition B)“

Annahmen für das gegenständliche Berechnungsbeispiel:

Zeichnungssumme: EUR 20.000,00 | Agio: EUR 1.000,00

Gesamteinzahlung: EUR 21.000,00

	3x Zeichnungssumme	5x Zeichnungssumme
Brutto-Veräußerungserlös	€ 60.000,00	€ 100.000,00
Pauschale Vergütung für operative Unterstützungsleistungen (16,8% inkl. USt.)	€ - 10.080,00	€ - 16.800,00
Organisation & Abwicklung (2,4% inkl. USt.)	€ - 1.440,00	€ - 2.400,00
Bruttozufluss Mitunternehmer	€ 48.480,00	€ 80.800,00
Multiple auf Kapitaleinsatz nach Vergütungen (gerundet)	2,31	3,85
zu versteuernder Gewinn (=Bruttozufluss Mitunternehmer abzgl. Gesamteinzahlung)	€ 27.480,00	€ 59.800,00
Hinweis: Dieses Beispiel dient ausschließlich der Veranschaulichung möglicher wirtschaftlicher und steuerlicher Auswirkungen. Die tatsächliche steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Mitunternehmers und der tatsächlich geltenden Rechtslage ab.		

2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Zahlstelle für Einzahlungen ist das am Zeichnungsschein für die Investition **A** (**Beilage ./2**) und am Zeichnungsschein für die Investition **B** (**Beilage ./3**) jeweils genannte Konto der Gesellschaft. Die Einreichungsstellen für die gezeichnete Investition sind sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** die Gesellschaft sowie die von der Gesellschaft autorisierten Vermittler der Investition. Da die Investition **A** und die Investition **B** jeweils nicht durch ein Wertpapier verbrieft sind, gibt es keine Hinterlegungsstelle und daher auch keine Depotbank.

2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die Gesellschaft hat bisher keine Vermögensrechte ausgegeben.

2.4 Rechtsform der Investition (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht gegründete Kommanditgesellschaft, ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu den Mitunternehmer unterliegen österreichischem Recht. Persönlich haftender Gesellschafter ist die AUXIL OWL Capital GmbH (Komplementärin), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 678921 p.

Die Investition ist auf zwei unterschiedliche Arten möglich. Bei der Investition **A** wird mittelbar ein stiller Geschäftsanteil an einer oder mehreren mit der Gesellschaft begründeten atypisch stillen Gesellschaft/en erworben; bei der Investition **B** wird mittelbar von der Gesellschaft ein oder mehrere Gesellschaftsanteile an einem oder mehreren Beteiligungs-Unternehmen erworben und Gesellschafterzuschüsse, dem jeweiligen Beteiligungs-Unternehmen gewährt. Das bedeutet, dass der Treugeber die auf seinen Anteil an der Gesellschaft (im Falle der Investition **A** und im Falle der Investition **B**) entfallende Einlageverpflichtung übernimmt. Im Gegenzug stehen dem Mitunternehmer als Treugeber anteilig alle wirtschaftlichen Vorteile, aber auch sämtliche Lasten und Haftungen aus seinem vom Treuhänder gehaltenen Anteil an der Gesellschaft zu.

Bei der Investition **A** und Investition **B** steht den Mitunternehmer in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) ein Weisungsrecht gegenüber dem Komplementär zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung ist gemäß Punkt 12 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage. /1**) zulässig. Hinsichtlich der Angaben zur Geschäftsführung, Vertretung und Weisungsrecht der Kommanditisten verweisen wir auf Punkt 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage. /1**), hinsichtlich der Gesellschafterbeschlüsse auf Punkt 12 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage. /1**).

Mitunternehmer haben als Treugeber sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** das Recht, dem Treuhänder Weisungen betreffend die Ausübung des mit dem treuhändig gehaltenen Anteils verbundenen Rechten (z.B. das Stimmrecht) zu erteilen. Hierzu verweisen wir sowohl in Bezug auf die Investition **A** als auch in Bezug auf die Investition **B** auf die Bestimmungen des Punkt 4 des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**).

Bei der Investition **A** und bei der Investition **B** ist die Gesellschaft jeweils berechtigt, die Einlage ein- oder mehrmals bis zum Gesamtbetrag von EUR 3.500.000,00 zu erhöhen. Die Mindestzeichnungssumme für die Investition **A** oder die Investition **B** beträgt pro Mitunternehmer jeweils EUR 5.000,00 (zuzüglich Agio). In jedem Fall muss die Einlage (Nominale) ohne Rest und ohne Berücksichtigung des Agios durch 1.000,00 teilbar sein.

Sollte das Investitionsvolumen (bei Investition **A** oder Investition **B**) EUR 500.000,00 unterschreiten, behält sich die Gesellschaft als Emittent vor, mit Wirkung für alle Mitunternehmer sowohl für die Investition **A** als auch für die Investition **B** und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Mitunternehmer die Gesellschaft zu beenden und zu liquidieren. In diesem Fall hat der Treuhänder das Recht, den Treuhandvertrag vorzeitig zu kündigen und die treuhändig übernommenen (aber noch nicht in Beteiligungen am Emittenten investierten) Zeichnungsbeträge durch die Gesellschaft wieder an die Mitunternehmer herauszugeben.

Wenn innerhalb der vorgesehenen Zeichnungsfrist kein konkretes Investment durch die erforderlichen Beschlüsse genehmigt wird, darf die Komplementärin das Kapital nicht nach eigenem Ermessen verwenden; die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages eine Rückabwicklung, Liquidation oder Verlängerung zur erneuten Beschlussfassung zu prüfen.

2.4.1 Mit den von den Mitunternehmern zur Verfügung gestellten Mitteln, abzüglich der im Prospekt (insbesondere unter Punkt 2.15) ausgewiesenen Kosten, kann die Gesellschaft Beteiligungen an Unternehmen erwerben, halten, entwickeln und veräußern sowie Unternehmen im Zusammenhang mit Beteiligungen finanzieren. Dabei steht die unternehmerische Entwicklung der Gesellschaft im Vordergrund; ob, wann und in welchem Umfang konkrete Beteiligungen eingegangen oder veräußert werden, wird im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeiten entschieden.

Die Gesellschaft verfolgt keine im Vorhinein festgelegte, von der Geschäftsführung nach Ermessen durchzuführende Investitionspolitik. Ob, wann und zu welchen Bedingungen die Gesellschaft eine konkrete Beteiligung eingeht, oder eine Beteiligung veräußert, wird jeweils im Einzelfall durch die Mitunternehmer beschlossen.

Die Unterstützung von Beteiligungs-Unternehmen durch die Gesellschaft oder verbundene Personen erfolgt nur im Rahmen konkret beschlossener Beteiligungen. Strategische, operative und finanzielle Maßnahmen gegenüber Beteiligungs-Unternehmen werden transparent dokumentiert und, soweit wesentlich, den Mitunternehmern zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine direkten und/oder indirekten Beteiligungen an in- und/oder ausländischen Unternehmen eingegangen.

2.4.2 Zeitpunkt der Prospekterstellung stehen konkrete Beteiligungen an Beteiligungs-Unternehmen noch nicht fest. Über das Eingehen einer konkreten Beteiligung entscheiden die Mitunternehmer nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Regelungen; dabei können je nach Anlassfall Unterlagen und Informationen zu den jeweiligen Unternehmen eingeholt und beurteilt werden. Hinsichtlich Weisungsrechte und Beschlussfassung wird auf die Punkte 5 und 12 des Gesellschaftsvertrages (**Beilage ./1**) verwiesen.

Gemäß Punkt 11.9 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) hat während offener Zeichnungsfrist jeder Mitunternehmer unabhängig von der Anzahl der ihm zustehenden Stimmrechte das Recht, Vorschläge über mögliche Beteiligungs-Unternehmen und entsprechende Investitionen zu erstatten.

2.4.3 Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit Beteiligungen an mehreren Unternehmen eingehen. Eine bestimmte Anzahl von Beteiligungen oder eine Risikostreuung im Sinne

eines Portfoliokonzepts ist jedoch weder vorgesehen noch geschuldet. Im Falle der Investition **B** soll an diese verschiedenen Beteiligungs-Unternehmen auch Gesellschafterzuschüsse gewährt werden. Da das durch die Mitunternehmer im Wege der Investition **A** und der Investition **B** zur Verfügung gestellte Kapital von der Gesellschaft in Branchen mit hohem Risiko und entsprechend hohen Gewinnmöglichkeiten eingesetzt wird, kann es – insbesondere in den ersten Jahren – zu erheblichen Anlaufverlusten und auch zum Totalverlust der jeweiligen Einlage der Mitunternehmer sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** kommen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Beteiligungen an mehreren Unternehmen einzugehen. Art, Umfang und zeitliche Abfolge konkreter Beteiligungen ergeben sich aus den jeweiligen Beschlüssen der hierfür zuständigen Organe. Unabhängig davon kann das Geschäftsmodell mit erheblichen Risiken verbunden sein; insbesondere können in den ersten Jahren Verluste bis hin zum Totalverlust der Einlage eintreten.

Ein wesentlicher Pfeiler der unternehmerischen Beteiligungsmöglichkeiten der Emittentin basiert auf dem etablierten Marktzugang und dem Ruf der AUXIL-Gruppe. Aufgrund der langjährigen Expertise und des Renommées in der Unternehmensberatung und Restrukturierung besteht ein kontinuierlicher, aktiver Zustrom an potenziellen Beteiligungsunternehmen, die direkt an AUXIL herantreten. Diese Unternehmen suchen gezielt die strategische und operative Unterstützung sowie das betriebswirtschaftliche Know-how der AUXIL-Gruppe, um Wachstumsphasen, Restrukturierungen oder Nachfolgeregelungen operativ zu begleiten. Dieser direkte Zugang abseits öffentlicher Bieterverfahren ermöglicht es AUXIL, Unternehmensbeteiligungen tiefgehend zu prüfen und Verhandlungen exklusiv zu führen.

Von Mitunternehmern allfällig angestrebte Steuervorteile bilden nicht die Geschäftsgrundlage der Investition **A** und der Investition **B**.

2.5 Art der Investition (offene oder geschlossene Form)

Sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** handelt es sich um eine geschlossene Investitionsform. Die Begründung der Investition **A** und der Investition **B** erfolgt durch Unterfertigung des jeweiligen Zeichnungsscheins (Zeichnungsschein für Investition **A** in der **Beilage ./2** und Zeichnungsschein für Investition **B** **Beilage ./3**).

Mitunternehmer der Investition **A** und Mitunternehmer der Investition **B** kann jede natürliche oder juristische, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige, Person sein.

2.6 Art und Anzahl sonstiger Investitionsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Investitionsgemeinschaften, die auf die Investition (Investition **A** oder Investition **B**) von Einfluss sein können.

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung keine weiteren Investitionsgemeinschaften.

2.7 Angabe der Börsen, an denen die Investition, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden

Diese Investition (Investition **A** oder Investition **B**) wird nicht an Börsen gehandelt. Der Emittent hat auch keine sonstigen Wertpapiere ausgegeben, die an Börsen gehandelt werden oder notieren.

2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Investition

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter zugunsten dieser Investition (Investition **A** oder Investition **B**).

2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

2.10 Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind

Das im Rahmen der Emission aufgebrachte Nominale steht in vollem Ausmaß zur wirtschaftlichen Verfügung der Gesellschaft (Emittent).

2.11 Steuerliche Behandlung der Einkünfte

Die steuerliche Konzeption dieses Investitionsangebotes beruht auf der österreichischen Gesetzgebung für in Österreich ansässige natürliche und juristische Personen. Die nachfolgenden Angaben können nicht sämtliche steuerlichen Aspekte, die sich aus der persönlichen Situation des Mitunternehmers ergeben, berücksichtigen. Es wird daher dringend empfohlen, sich bezüglich der persönlichen Steuerfolgen fachkundig beraten zu lassen. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden. Ein allenfalls von den Mitunternehmern angestrebter Steuervorteil ist ebenfalls keine Geschäftsgrundlage für diese Investition.

Gegenstand der Investition (Investition **A** oder Investition **B**) ist die direkte und/oder indirekte Beteiligung an steuerlichen Mitunternehmerschaften in der Form einer oder mehrerer atypisch stillen Gesellschaft/en und/oder der Erwerb von Gesellschaftsanteilen sowie die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen an einem oder mehreren Beteiligungs-Unternehmen. Die einzelnen Mitunternehmer erzielen aufgrund der Abfärbetheorie mit ihren Gewinnzurechnungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder Kapitalvermögen.

Die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft ist in ertragssteuerlicher Hinsicht nicht Steuersubjekt. Das bedeutet, dass das in einem Wirtschafts-/Kalenderjahr erzielte Ergebnis nicht bei der Gesellschaft selbst besteuert wird, sondern unmittelbar bei ihren Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung. Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft mit einer Einkunftserzielungsabsicht. Der Mitunternehmer ist bei

der Investition **A** als auch bei der Investition **B** mit seiner Beteiligung steuerlicher Mitunternehmer und erzielt Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb gemäß § 23 Abs 2 EStG. Die dem Mitunternehmer anteilig zugewiesenen Ergebnisse aus der gegenständlichen Beteiligung sind im Investitionswege zur Einkommensteuer zu erklären.

Im Rahmen der Investition **A** und der Investition **B** erfolgt zunächst ein Ausgleich mit anderen Ergebnissen aus gewerblichen Einkünften und im zweiten Schritt der Ausgleich mit Ergebnissen aus anderen Einkunftsarten innerhalb der Investition **A** oder der Investition **B** (das heißt also klarstellend, dass die Ergebnisse innerhalb der Investition **A** und innerhalb der Investition **B** immer getrennt voneinander bleiben und abgerechnet werden). Die Zuweisung vom Ergebnis orientiert sich ausschließlich am Ausmaß der Beteiligung des Mitunternehmers an der Gesellschaft und ist betragsmäßig nicht limitiert. Gemäß Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (Beilage ./1) sind Verluste über die Höhe der einbezahlten Einlage und über den Haftungsrahmen hinaus zuweisbar.

Zu beachten sind die gesetzlichen Richtlinien für Kommanditanteile, die einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Gemäß § 2 Abs 2a EStG besteht ein Verlustausgleichs- und Verlustvortragsverbot für negative Einkünfte aus einer Beteiligung an Gesellschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Das Erzielen steuerlicher Vorteile steht dann im Vordergrund, wenn der Erwerb der Beteiligung allgemein angeboten wird und die Rendite nach Steuer mehr als das Doppelte beträgt als die Rendite ohne Berücksichtigung der steuerlichen Bestimmungen. Weiters steht der steuerliche Vorteil dann nicht im Vordergrund, wenn es sich bei einer Beteiligung um ein hohes außersteuerliches Risiko handelt, wie dies bei Beteiligungen in besonders risikoreichen Branchen gegeben ist, die Ergebniszuzuweisung betragsmäßig nicht limitiert ist und keine Vereinbarung über eine zeitliche Begrenzung der Beteiligung vorliegt. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wird mit § 23a EStG eine Regelung für Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern mit beschränkter Haftung eingeführt. Gemäß § 23a EStG sind bei natürlichen Personen Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers insoweit nicht ausgleichs- oder vortragsfähig (Wartetastenverluste), als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Dies gilt nicht, soweit die Verluste aus einem Überhang von Sonderbetriebsausgaben entstehen. Ein Gesellschafter ist als Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Wartetastenverluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (einschließlich Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) zu verrechnen oder werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. In der Einkünftefeststellungserklärung ist für jeden kapitalistischen Mitunternehmer die Entwicklung des steuerlichen Kapitalkontos und der Wartetastenverluste für das betreffende Wirtschaftsjahr darzustellen. § 23a EStG ist erstmals für Verluste aus Wirtschaftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Weiters ist zu beachten, dass nur jene Einkunftsquellen einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen sind, die auf Dauer gesehen zu einem Gesamtgewinn bzw. Gesamtüberschuss führen. Andernfalls liegt Liebhaberei vor. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen steuerlicher Liebhaberei kann bei der Feststellung des Unternehmensergebnisses nach § 188 BAO durch das Betriebsfinanzamt oder bei der Investition des Mitunternehmers durch sein Wohnsitzfinanzamt Gegenstand einer Prüfung sein. Durch Geltendmachung anderer Sonderbetriebsausgaben oder Fremdfinanzierung oder Schenkung vor Erzielung eines steuerlichen Gewinns der Beteiligung durch den Mitunternehmer kann das Erreichen eines Gesamtgewinns verhindert werden und dadurch die Beteiligung als Liebhaberei eingestuft werden.

Bei Abschichtung der Beteiligung ist der erzielte Veräußerungsgewinn gemäß EStG zu versteuern. Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24 Abs 1 EStG errechnet sich aus dem Veräußerungserlös und der Höhe des steuerlichen Kapitalkontos, das sich aus Einlagen und Entnahmen sowie Ergebniszuzuweisung errechnet. Über Antrag sind gemäß § 37 Abs 2 EStG Einkünfte beginnend mit dem Investitionsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre anzusetzen, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind. Ab dem Jahr 2016 entstandene Wartetastenverluste sind mit Veräußerungsgewinnen verrechenbar.

Im Falle eines Konkurses oder Sanierungsverfahrens der Gesellschaft kann es aufgrund eines negativen Kapitalkontos bei der Investition **A** und bei der Investition **B** zu einer Nachversteuerung kommen. Es muss des Weiteren darauf hingewiesen werden und jedem Mitunternehmer bewusst sein muss, dass eine Beurteilung der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär-GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Investition **A** oder Investition **B** deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben. In steuerlicher Betrachtung, die aufsichtsrechtliche Würdigung ist dazu eine entscheidende rechtliche Vorfrage (gemäß § 186 Abs 1 Z 2 InvFG 2011), würden in diesem Fall die Einkünfte gemäß § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Verbindung mit § 186 InvFG 2011 zu ermitteln sein. Die steuerlichen Ausführungen zu der in diesem Prospekt beschriebenen Investitionsmöglichkeiten (Investition A oder Investition B) wären daher zum größten Teil in Hinblick auf die Änderungen der Einkunftsart (von § 23 EStG zu § 27 EStG) zu korrigieren.

Hinweis: Vor Zeichnung der Investition **A** oder Investition **B** wird jedem Mitunternehmer dringend empfohlen seine persönliche, wirtschaftliche und steuerliche Situation und damit sein Risiko der jeweiligen Investition mit einem Steuerberater zu besprechen.

2.12 Zeitraum für die Zeichnung

Das Angebot für die Investition **A** und die Investition **B** beginnt gemäß § 2 Abs 1 KMG einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Prospektes. Das Angebot ist bis zum 31.10.2026 befristet. Diese Angebots- bzw. Zeichnungsfrist kann jedoch einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2026.

2.13 Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Investition und Übertragung

Die angebotene Investition **A** und die Investition **B** sind jeweils nur eingeschränkt handelbar. Sie werden nicht an der Börse oder einem sonstigen geregelten Sekundärmarkt gehandelt.

Die im Wege der Investition **A** und/oder der Investition **B** erworbenen Anteile an der Gesellschaft können vom Mitunternehmer grundsätzlich auf Dritte übertragen werden. Der Rechtsnachfolger des Mitunternehmers hat dabei alle Rechte und Pflichten aus der Beteiligung an der Gesellschaft und der gewählten Investitionsform (Investition **A** oder Investition **B**) zu übernehmen.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag bei der Investition **A** und bei der Investition **B** (**Beilage ./4**) kann jeweils nur mit Zustimmung des Treuhänders und nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Treugeber hat im Falle der Übertragung die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag (**Beilage ./4**) auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Mitunternehmer der Investition **A** sowie Mitunternehmer der Investition **B** kann nach Punkt 6.2 des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen und die Übernahme bzw. Übertragung des Treuhandanteils verlangen.

Bei der Investition **A** und der der Investition **B** sind nach Punkt 6.3 des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) sowohl der Mitunternehmer als auch der Treuhänder berechtigt, den Treuhandvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie beispielsweise dem nachhaltigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Treuhandvertrages, aufzulösen.

Der Anteil an der Gesellschaft (dies betrifft Investition **A** und Investition **B**) sind jeweils vererblich. Das Treuhandverhältnis (**Beilage ./4**) wird mit den Erben des Mitunternehmers fortgesetzt. Im Falle von mehreren Erben, haben sich diese (sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B**), durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich mit einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht gegenüber dem Treuhänder zu legitimieren hat.

2.14 Vertriebs- und Verkaufskosten

Die Gesellschaft verrechnet dem Mitunternehmer sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** über die fällige Einlage hinausgehend eine Verkaufs- und Bearbeitungsgebühr, für welche der Mitunternehmer keine korrespondierende Einlage erhält (im Folgenden „**Agio**“), wie in den jeweiligen Zeichnungsscheinen (siehe Zeichnungsschein für Investition **A** in **Beilage ./2** und Zeichnungsschein für Investition **B** in **Beilage ./3**) angegeben, dies ist auch bei einer Erhöhung der Einlage anzuwenden. Die geschäftsführende Komplementärin erhält für die Haftungsübernahme und seine Tätigkeit in der Gesellschaft keine Vergütung oder Entgelt für die Geschäftsführung und unternehmerischen Leistungen.

Der Kommanditist, die AUXIL Treuhand GmbH, erhält für seine Beteiligung an der Gesellschaft als Treuhänder der Mitunternehmer keine Vergütung oder Entgelt.

Für sämtliche Leistungen und Kosten in Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Beteiligungsangebots, für die Erstellung dieses Kapitalmarktprospektes und für Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Abgeltung der mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten erhält die AUXIL OWL Capital GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 2 % der jeweils bei Investition **A** und bei Investition **B** einbezahlten Einlagen der Mitunternehmer zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für die Vermittlung der zu platzierenden Einlagen der Investition **A** und der Investition **B** erhält die geschäftsführende Komplementärin eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt

- (i) 15 % des platzierten Beteiligungskapitals an der Gesellschaft sowie
- (ii) das gemäß Zeichnungsschein zu zahlende Agio von bis zu 5 % des Beteiligungskapitals an der Gesellschaft, welches an die autorisierten Vertriebspartner weitergeleitet wird.

Diese Umsätze sind gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit g UStG unecht steuerbefreit.

Berechnungsbeispiel „Von der Zeichnung zur Investition“:

Berechnungsschritt	Beispielbetrag in EUR
Zeichnungsbetrag / Nominale	20.000,00
Agio 5 %	1.000,00
Gesamteinzahlung des Mitunternehmers	21.000,00
Konzeptions-, Strukturierungs- und Prospektkosten 2% vom Nominale zzgl. 20 % USt	480,00
Vertriebsvergütung 15 % vom Nominale	3.000,00
Weiterleitung Agio an Vertriebspartner	1.000,00
Rechnerisch für Beteiligungszwecke verbleibender Betrag	16.520,00

Bei der Investition **A** und bei der Investition **B** erhält die AUXIL OWL Capital GmbH über die in den Punkten 6.1 bis 6.2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) geregelten Vergütungen hinaus eine angemessene pauschale Vergütung für operative Unterstützungsleistungen, sofern die Gesellschaft von einem Beteiligungs-Unternehmen Zahlungen oder geldwerte Ansprüche welcher Art auch immer (soweit diese zahlbar und fällig sind), insbesondere Gewinnausschüttungen, Dividenden, Entnahmen, gewinnabhängige Ausschüttungen Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben (soweit diese über die ursprüngliche Einlage/Einzahlung der Gesellschaft an/in das Beteiligungsunternehmen hinausgehen) und Ähnliches erhält (zusammen „**Ausschüttungen**“) oder eine Unternehmensbeteiligung mit Gewinn weiterverkauft oder beendet. Bei Ausschüttungen beträgt die angemessene pauschale Vergütung für operative Unterstützungsleistungen sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** 14 % zuzüglich Umsatzsteuer und wird auf der Grundlage aller von dem Beteiligungs-Unternehmen kumuliert zur Auszahlung gelangten Beträge berechnet. Die angemessene pauschale Vergütung für operative Unterstützungsleistungen ist pro Beteiligungs-Unternehmen zu berechnen und nicht rückzahlbar.

Bei Investition **A** und bei der Investition **B** erhält die AUXIL OWL Capital GmbH bei Veräußerung eines Beteiligungs-Unternehmens oder Teilen davon, für die Organisation der Veräußerung und die Abwicklung des Verkaufes eine Vergütung in Höhe von 2 % des Verkaufserlöses zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Sämtliche bei Investition **A** und bei Investition **B** zustehenden Entgelte, Vergütungen und Kostenersätze verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

Beispielrechnung Kosten Investition A:

Kostenposition Investition A	Berechnung	Betrag in EUR
Nominale	Ausgangsbetrag	10.000,00
Agio 5 %	$10.000 \times 5 \%$	500,00
Konzeption/Strukturierung/Prospekt 2% zzgl. 20% USt	$10.000 \times 2\% \times 1,20$	240,00
Vertriebsvergütung 15 %	$10.000 \times 15 \%$	1.500,00
Gesamtbelastung aus Agio und anfänglichen Kosten	$500 + 240 + 1.500$	2.240,00
Rechnerisch für die Beteiligung verbleibend	$10.500 - 2.240$	8.260,00

Beispielrechnung Kosten Investition B:

Kostenposition Investition B	Berechnung	Betrag in EUR
Nominale	Ausgangsbetrag	10.000,00
Agio 5 %	$10.000 \times 5 \%$	500,00
Konzeption/Strukturierung/Prospekt 2% zzgl. 20% USt	$10.000 \times 2\% \times 1,20$	240,00
Vertriebsvergütung 15 %	$10.000 \times 15 \%$	1.500,00
Gesamtbelastung aus Agio und anfänglichen Kosten	$500 + 240 + 1.500$	2.240,00
Rechnerisch für Beteiligungszwecke verbleibend	2.2240	8.260,00

2.15 Nachschusspflicht der Kommanditisten

Bei der Investition **A** und der Investition **B** kann die Gesellschafterversammlung gemäß Punkt 8.3 des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft (**Beilage ./1**) mit qualifizierter Mehrheit (75%) beschließen, dass die Mitunternehmer als Kommanditisten der Gesellschaft zusätzliche Einzahlungen (Nachschüsse) zu leisten haben, sofern dies zur Finanzierung von Rechts-, Steuerberatungs- oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen oder zur Deckung laufender Verwaltungskosten der Gesellschaft erforderlich ist. Da die Gesellschaft nach Durchführung der geplanten Investitionen über keine nennenswerten Liquiditätsreserven verfügt, dient diese Nachschusspflicht der Sicherstellung einer professionellen Beendigung der Beteiligung.

Beispielrechnung für den Fall einer Nachschusspflicht:

Position	Berechnung	Betrag in EUR
Übernommener Treuhand-/Kommanditanteil	Beispiel	20.000,00
Maximale Nachschusspflicht bei 10 % Gesamtgrenze	$20.000 \times 10 \%$	2.000,00
Bereits geleisteter Nachschuss im 2. Jahr (Annahme: 1% der Zeichnungssumme)	Annahme	200,00
Verbleibender Nachschussrahmen	$2.000 - 200$	1.800,00
Hinweis	Nachschüsse erhöhen nicht automatisch die ursprüngliche Nominale und können zusätzlich zur ursprünglichen Einlage geschuldet sein.	

Grund für die bei der Investition A und bei der Investition B in Punkt 8.3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) vorgesehenen Nachschusspflicht ist, dass das Kapital der Gesellschaft fast vollständig in die Zielbeteiligungen der Beteiligungs-Unternehmen investiert wird, um eine **bestmögliche wirtschaftliche Entwicklung** zu erwirtschaften. Das bedeutet, dass die liquiden Mittel der Gesellschaft für spätere Verkäufe von Beteiligungs-Unternehmen gering sind. Um einen optimalen Verkaufspreis bei Beendigung einer Beteiligung zu erzielen, müssen spezialisierte Anwälte und Steuerberater auf Kosten der Gesellschaft hinzugezogen werden. Da diese Kosten nicht aus dem laufenden Cash-Bestand gedeckt werden können, wird im Bedarfsfall ein Nachschuss von den Kommanditisten der Gesellschaft gefordert werden. Dies sichert die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft in der entscheidenden Abwicklungsphase von Beteiligungen an Beteiligungs-Unternehmen.

Es besteht das Risiko, dass Mitunternehmer über ihre ursprüngliche Einlage hinaus weiteres Kapital in die Gesellschaft einzahlen müssen. Da die Gesellschaft über keinen nennenswerten Cash-Bestand verfügt, ist sie zur Deckung von Beratungskosten (insbesondere bei Beendigung von Beteiligungen) auf die Nachschüsse ihrer Mitunternehmer (sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B**) angewiesen. Kann ein Mitunternehmer als Gesellschafter der Gesellschaft diesen Nachschuss nicht leisten, drohen rechtliche Konsequenzen bis hin zum Verlust der Anteile der Mitunternehmer. Sollten insgesamt nicht genügend Nachschüsse geleistet werden, könnte eine geplante Beendigung einer Beteiligungen scheitern oder nur zu schlechteren Konditionen realisiert werden.

In bestimmten Konstellationen ist es erforderlich, dass Mitunternehmer über ihre bereits geleistete Einlage hinaus gemäß Punkt 8.4 des Gesellschaftsvertrages und unabhängig von einem beschlossenen Nachschuss weitere Einzahlungen an die Gesellschaft leisten müssen (Nachschusspflicht), sofern ein außerordentlicher Finanzbedarf der Gesellschaft besteht (nachfolgend der „**außerordentlicher Finanzbedarf**“), der nicht aus der laufenden Liquidität der Gesellschaft zu decken ist.

Ein solcher außerordentlicher Finanzbedarf liegt insbesondere bei folgenden außerordentlichen Aufwendungen vor:

- (i) Eröffnung eines Insolvenz- oder Reorganisationsverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über die Gesellschaft oder ein Beteiligungs-Unternehmen;
- (ii) Kosten der Einleitung, Durchführung oder Abwehr von Gerichts-, Behörden- oder Schiedsverfahren sowie damit verbundene außergerichtliche Vergleichsverhandlungen für die Gesellschaft oder ein Beteiligungs-Unternehmen;
- (iii) Unvorhersehbare, existenzsichernde Instandsetzungsmaßnahmen für die Gesellschaft oder Beteiligungs-Unternehmen;
- (iv) Öffentlich-rechtliche Lasten oder Strafen der Gesellschaft oder eines Beteiligungs-Unternehmens, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren; sowie
- (v) Kosten zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft oder eines Beteiligungs-Unternehmens.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft entscheidet über die Einforderung von Nachschüssen für einen außerordentlichen Finanzbedarf bei außerordentlichen Maßnahmen, wobei die Einforderung schriftlich gegenüber den Gesellschaftern zu erfolgen hat und im Einforderungsschreiben die außerordentlichen Aufwendungen für den außerordentlichen Finanzbedarf zu nennen und die Berechnung des auf den jeweiligen Mitunternehmer entfallenden Betrages darzulegen sind.

Die (a) Höhe der Nachschusspflicht sowie die (b) Höhe der Nachschüsse für einen außerordentlichen Finanzbedarf bei außerordentlichen Maßnahmen ist zusammen insgesamt mit maximal 10% der Zeichnungssumme für jeden Mitunternehmer begrenzt. Eine darüber hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.

2.16 Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss bei der Investition **A** und bei der Investition **B** erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften.

Bei der Investition **A** und der Investition **B** ermittelt sich die Abfindung bei Ausscheiden oder Liquidation gemäß Punkt 15 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**).

2.17 Angabe allfälliger Belastungen

Zu den Bestimmungen über die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses wird für die Investition **A** und die Investition **B** auf den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (**Beilage ./1**) verwiesen.

Demnach hat die Gesellschaft den Jahresabschluss zu erstellen und sodann im Falle der Investition **A** und im Falle der Investition **B** innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnissnahme zu übermitteln. Zugleich ist den Mitunternehmer die Abrechnung über deren Beteiligung am Gewinn und Verlust vorzulegen. Der Treuhänder übermittelt dem Treugeber die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das jeweilige Jahresergebnis des Geschäftsjahres in elektronischer Form (per E-Mail). Jeder Mitunternehmer der Investition **A** und der Investition **B** erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Informationsübermittlung ausschließlich über diesen Weg einverstanden.

Im für Mitunternehmer der Investition **A** und der Investition **B** zur Verfügung gestellten Internetportal finden sich allgemeine Informationen zur jeweiligen Investition, das Prospekt sowie sonstige Informationen zu Beteiligungsunternehmen (wie zum Beispiel Pitch-Decks, Beteiligungsberichte). Jeder Mitunternehmer der Investition **A** und jeder Mitunternehmer der Investition **B** erhält einen Zugangscode für das Gesellschafterportal auf diesem Internetportal.

2.18 Bestimmungen über die Ergebnisverwendung der Gesellschaft

Am Vermögen sowie am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft sind bei der Investition **A** und der Investition **B** die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlage gemäß Punkt 9 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) beteiligt. Der sich nach Abzug der Vergütungen ergebende, jährliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust) der Gesellschaft ist entsprechend den Bestimmungen in Punkt 7 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) im Verhältnis der Kommanditeinlagen (soweit die Einlagen auch geleistet sind) auf die Kommanditisten aufzuteilen.

Die Gesellschaft kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognose über den Zeitpunkt und die Höhe von Ergebniszuweisungen und Ausschüttungen geben. Beginn und Höhe von Ausschüttungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Investitionen in die Beteiligungs-Unternehmen, deren wirtschaftlicher Entwicklung sowie deren abschließender Veräußerung ab. Ein vollständiger Verlust der im Rahmen der Investition **A** und Investition **B** von Mitunternehmern geleistete Einlagen sowie allenfalls zu leistender Nachschüsse ist nicht ausgeschlossen.

2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 07.07.2026 neu gegründet, es liegt daher noch kein Rechenschaftsbericht vor.

2.20 Darstellung des Kaufpreises der Investition samt aller Nebenkosten

Mitunternehmer der Investition **A** und Mitunternehmer der Investition **B** erwerben direkt oder treuhändig einen Kommanditanteil an der Gesellschaft. Im Falle der Investition **A** wird mit dem in der Gesellschaft investiertes Kapital einer oder mehrere stille/r Geschäftsanteil/e an einer oder mehreren atypisch stillen Gesellschaft/en mit einem oder mehreren Beteiligungs-Unternehmen erworben. Im Falle der Investition **B** werden mit dem in der Gesellschaft investiertes Kapital Gesellschaftsanteile an einem oder mehreren Beteiligungs-Unternehmen erworben und Gesellschafterzuschüsse an die jeweiligen Beteiligungs-Unternehmen gewährt. Die Gesellschaft verrechnet Mitunternehmer sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** über die fällige Einlage hinausgehend ein Agio, wie in den jeweiligen Zeichnungsscheinen explizit angegeben (siehe den Zeichnungsschein für Investition **A** in **Beilage ./2** und Zeichnungsschein für Investition **B** in **Beilage ./3**). Zudem sind jeweils mit der Investition **A** und der Investition **B** weitere Nebenkosten, wie explizit oben unter Punkt 2.15 angeführt, verbunden.

2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Investition durch Eintragung in öffentliche Bücher

Eine Absicherung der Investition **A** und der Investition **B** durch Eintragung in öffentliche Bücher (vergleichbar einer grundbücherlich eingetragenen Hypothek zur Besicherung einer Forderung) besteht nicht. Die Gesellschaft selbst ist im Firmenbuch eingetragen, ebenso der Komplementär der Gesellschaft und der Treuhänder als Kommanditist der Gesellschaft.

Die bei der Investition **A** zwischen der Gesellschaft und einem Beteiligungs-Unternehmen begründete/n atypische/n stille/n Gesellschaft/en ist/sind nicht im Firmenbuch eingetragen (vgl. § 2 FBG), da es sich bei einer atypisch stillen Gesellschaft um eine reine Innengesellschaft handelt.

Bei der Investition **B** ist das Beteiligungs-Unternehmen, die Kommanditgesellschaft, an welcher sich die Gesellschaft als Kommanditist beteiligt, im Firmenbuch eingetragen. Aus einer solchen Eintragung kann jedoch – ebenso wie bei der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch – keine Absicherung für die Investition **B** abgeleitet werden.

2.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Investition

Unternehmenszweck der Gesellschaft ist es, Beteiligungen an sorgfältig ausgewählten Beteiligungs-Unternehmen, die bei erfolgreichem Geschäftsverlauf auch eine entsprechende unternehmerische Wertschöpfung erwirtschaften, zu erwerben. Den Chancen stehen aber auch hohe Risiken gegenüber. Die insbesondere in den ersten Jahren hohen Anlaufverluste der Beteiligungs-Unternehmen können bis zu einem Totalverlust der im Rahmen der Investition **A** und der Investition **B** durch Mitunternehmer geleistete Kommanditeinlage mitsamt allenfalls zu leistender bzw. geleisteter Nachschüsse führen. Eine betragsmäßig genaue Angabe der Wertentwicklung der Investition **A** oder der Investition **B** ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung unter anderem auch deswegen nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Prospekterstellung durch die Gesellschaft noch keine Beteiligung an Beteiligungs-Unternehmen eingegangen wurde.

2.23 Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Investitionen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Es sind zurzeit keine weiteren Emissionen geplant.

2.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Mitunternehmer und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Investitionsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Mitunternehmer gegenüber den neuen Mitunternehmer gesichert sind

Bestehenden Mitunternehmer (Treugebern) der Investition **A** und der Investition **B** wird, sofern die Ausgabe weiterer Vermögensrechte erfolgt, kein Bezugsrecht zuteil.

2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Investition

Jeder Mitunternehmer der Investition **A** als auch jeder Mitunternehmer der Investition **B** ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2036.

Weiters ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeder Mitunternehmer in dessen Sphäre der wichtige Grund nicht fällt, zur außerordentlichen Kündigung, und zwar bei der Investition **A** und bei der Investition **B** gemäß Punkt 14.2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**), berechtigt. Derartige wichtige Gründe sind:

- (i) die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (ii) eine nachhaltige Verletzung des vorliegenden Vertrages durch die Komplementärin, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen eingestellt und behoben wird.

Im Fall der Kündigung eines Mitunternehmers wird die Gesellschaft (sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B**) mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Bei der Investition **A** und bei der Investition **B** sind die Mitunternehmer als Kommanditisten berechtigt, ihren Kommanditeinlage an der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten immer den Mindestanforderungen gemäß Punkt 4.1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**), insbesondere hinsichtlich Höhe und Teilbarkeit, zu entsprechen hat. Für den Fall, dass mehrere Personen einen Kommanditeinlage gemeinschaftlich halten (insbesondere in Folge einer Erbschaft), haben sich diese Personen bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Kommanditeinlage durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Vor einer Übertragung eines Anteils an der Gesellschaft wird, unabhängig davon, ob es sich um die Investition **A** oder die Investition **B** handelt, jedenfalls die Besprechung der steuerlichen Konsequenzen für den jeweiligen Mitunternehmer mit einem persönlichen, fachkundigen Berater empfohlen.

2.26 Ermittlung des Abfindungsguthabens

Scheidet ein Mitunternehmer der Investition **A** oder der Investition **B** durch Kündigung ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus, so hat er grundsätzlich einen Anspruch auf eine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur (OGH 29.05.2008, 2 Ob 225/07p), wonach eine Abschichtung nur unter Beachtung der Vorschriften des GmbHG zur Kapitalherabsetzung oder aus einem unternehmensrechtlich verteilungsfähigen Bilanzgewinnen auf Grundlage des Jahresabschlusses erfolgen kann.

Die Höhe der Abfindung entspricht sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** dem anteiligen Verkehrswert der Gesellschaft, wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Mitunternehmers, ohne dass die gesamte Gesellschaft durch alle Mitunternehmer gekündigt wird, jedenfalls ein Abschlag in Höhe von 15% sowie auch sämtliche eingeforderten aber nicht zur Einzahlung gelangten Beträge in Abzug zu bringen sind.

Die Ermittlung des Verkehrswerts hat sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B** im Falle einer ordentlichen Kündigung auf Basis des zum Kündigungstichtag erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zu erfolgen, wobei für sämtliches Vermögen anstatt der Bilanzwerte der jeweilige Verkehrswert gemäß dem jeweils geltenden Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS BW1 oder etwaige diesem nachfolgenden Fachgutachten anzusetzen ist. Die Ermittlung des Verkehrswerts hat angesichts nicht börsennotierter Beteiligungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung und Anwendung eines etwaig geringeren Liquidationswerts zu erfolgen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung eines Mitunternehmers, und zwar sowohl bei der Investition **A** als auch bei der Investition **B**, hat die Ermittlung des Verkehrswerts auf Basis des letzten vor dem Kündigungstichtag erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zu erfolgen.

Die Erstellung eines (neuen) Bewertungsgutachtens ist bei der Investition **A** und bei der Investition **B** nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der (teilweisen) Beendigung der Gesellschaft ein Bewertungsgutachten eines Wirtschaftstreuhänders vorliegt, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als ein Jahr ist. Bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens eines Mitunternehmers ist dann jeweils dieses vorhandene Bewertungsgutachten heranzuziehen.

Bei der Investition **A** und bei der Investition **B** ist der Abfindungsanspruch binnen vier Wochen nach dem Vorliegen der Bilanz von der Gesellschaft zu ermitteln und dem (teilweise) ausgeschiedenen Kommanditisten schriftlich mitzuteilen. Der (teilweise) ausgeschiedene Kommanditist hat anschließend das Recht, binnen vier weiterer Wochen dem durch die Gesellschaft ermittelten Abfindungswert schriftlich zu widersprechen, andernfalls gilt er als anerkannt. Für den Fall, dass ein ausgeschiedener Kommanditist rechtzeitig Widerspruch gegen einen von der Gesellschaft ermittelten Abfindungswert erhebt, hat die Gesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung des Abfindungswerts zum Stichtag des Ausscheidens zu beauftragen. Der solcherart vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer festgestellte Abfindungswert ist für alle Parteien bindend.

Sofern der vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Wert des Abfindungsanspruchs eines Mitunternehmers (betrifft Investition **A** und Investition **B**) nicht mehr als 10% von dem von der Gesellschaft ermittelten Wert abweicht, trägt der ausscheidende Mitunternehmer hierfür die Kosten. In allen anderen Fällen trägt die Gesellschaft die entsprechenden Kosten der Gutachtenserstellung.

Um zu verhindern, dass die Auszahlung von Abfindungsansprüchen für Mitunternehmer der Investition **A** oder der Investition **B** die Liquiditätslage der Gesellschaft (unerwartet und/oder übermäßig) beeinträchtigt, steht pro Geschäftsjahr bloß ein Betrag zur Bedienung von Abfindungsansprüchen zur Verfügung, der 30% des während des vorangegangenen Geschäftsjahres von der Gesellschaft erzielten positiven freien Cashflows (d.h. Erträge abzüglich der notwendigen Aufwendungen) entspricht. Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter werden von der Gesellschaft pro Geschäftsjahr – soweit gesetzlich zulässig – nur bis zur Höhe dieses Gesamtbetrags bedient und auch nur in diesem Umfang fällig. Soweit mehrere Abfindungsansprüche ausgeschiedener Mitunternehmer nebeneinander bestehen, sind diese Ansprüche aus diesem Betrag anteilmäßig (im Verhältnis der Höhe der offenen Abfindungsansprüche zueinander) zu bedienen und werden ebenfalls nur im entsprechenden Umfang zur Zahlung fällig. Soweit ein Abfindungsanspruch aufgrund der betraglichen Auszahlungs- und Fälligkeitsbeschränkung jeweils – soweit gesetzlich zulässig – nicht zur Gänze bedient werden kann, bleibt der unberichtigte Teil des Abfindungsanspruchs gewinnabhängig ausgestaltet bestehen und ist jeweils aus entsprechenden zukünftigen unternehmensrechtlich entnahmefähigen Gewinnen, soweit diese durch positive Cashflows der Gesellschaft gedeckt sind, zu begleichen. Die Besteuerung erfolgt nach der Höhe des tatsächlichen Zuflusses im jeweiligen Wirtschaftsjahr.

Bei der Investition **A** und bei der Investition **B** sind am 30. September eines jeden Jahres – vorbehaltlich des Punktes 15.7 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) – jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Abfindungsansprüche ausgeschiedener (Treuhand-)

Kommanditisten, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Abfindungsansprüche ausscheidender Kommanditisten gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Mitunternehmer vor, sodass die übrigen Mitunternehmer Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig – nur nach Berücksichtigung der vorrangegangenen Zahlungen dieser Abfindungsansprüche tätigen können.

Der Treuhandvertrag für die Investition **A** und die Investition **B** (siehe **Beilage ./4**) sieht im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten Folgendes vor:

Der Treuhandvertrag (**Beilage ./6**) beginnt mit der Übernahme des Treuguts (Kommanditanteil an der Gesellschaft) vom Treugeber (Kommanditist).

Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit seinen Erben fortgesetzt; mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich durch beglaubigt zu unterfertigende Vollmacht gegenüber dem Treuhänder zu legitimieren hat.

Im Falle der Kündigung / Beendigung des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) sieht Punkt 6.4 vor, dass sich der jeweilige Treugeber verpflichtet, den zuvor vom Treuhänder treuhändig gehaltenen Kommanditanteil an der Gesellschaft zu übernehmen oder Dritte als Übernehmer namhaft zu machen. Sofern kein Dritter namhaft gemacht wird, welcher den zuvor von dem Treuhänder treuhändig gehaltenen Kommanditanteil übernimmt oder falls dieser Erwerb unterbleibt, hat der Treuhänder den Kommanditanteil an den jeweiligen Treugeber zu übertragen.

Das Treuhandverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem jeweiligen Treugeber erlischt jedenfalls mit der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem treuhändig gehaltenen Kommanditanteil an der Gesellschaft.

Der mit den Mitunternehmer geschlossene Treuhandvertrag (**Beilage ./4**) endet gemäß Punkt 6.2, wenn ein Treugeber oder der Treuhänder den Treuhandvertrag schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten aufkündigt und die Übernahme oder die Übertragung des treuhändig gehaltenen Kommanditanteils verlangt. Der Treuhänder kann die Kündigung des Treuhandverhältnisses entweder gegenüber allen Treugebern oder gegenüber einzelnen Treugebern kündigen.

Aus wichtigem Grund kann ein Treuhandvertrag gemäß Punkt 6.3 eines Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) vom Treuhänder gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zu solchen wichtigen Gründen zählen die nachhaltige Verletzung des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist oder die Liquidation der Gesellschaft.

2.27 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft obliegt der Komplementärin. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören.

Für die Investition **A** und die Investition **B** sieht der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (**Beilage ./1**) unter Punkt 12.10 bestimmte Geschäfte vor, die auch wenn diese zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, die vorherige Beschlussfassung der Mitunternehmer erfordern.

Den Kommanditisten steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) ein Weisungsrecht ge-

genüber der Komplementärin der Kommanditgesellschaft im Bereich der jeweiligen Investitionsform zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung ist gemäß Punkt 12 des Gesellschaftsvertrages (**Beilage ./1**) zulässig.

Der Treuhänder wird von den Mitunternehmern vorbehaltlich einer Auflösung eines Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) auf Dauer des Treuhandverhältnisses beauftragt und bevollmächtigt, sämtliche Rechte, die dem Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis mit der Gesellschaft zustünden, wenn er selbst direkter Kommanditist wäre, auszuüben. Der Treuhänder ist insbesondere ermächtigt, gegenüber den Mitunternehmern für den Treugeber aufzutreten, die Jahresabrechnungen entgegenzunehmen und die Kontrollrechte des Treugebers wahrzunehmen. Der Treuhänder entscheidet über Art und Ausmaß der Ausübung der ihm nach dem Gesellschaftsvertrag (**Beilage ./1**) und gesetzlich zustehenden Kontrollrechte, die ausschließlich der Treuhänder im Interesse der Treugeber ausübt.

Der Treugeber hat gemäß Punkt 5.2 des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) das Recht, den Treuhänder durch einfachen Brief und/oder per Email und/oder durch ein Online-Voting-Tool (in beliebiger Kombination) bezüglich der auf den für ihn treuhändig gehaltenen Kommanditanteil entfallenden Gesellschafterrechte (einschließlich des Stimmrechts) zu einem bestimmten (Stimm-)Verhalten anzuweisen. Der Treuhänder hat einer solchen Weisung (sofern das angewiesene Verhalten gesetzeskonform ist und nicht geeignet ist, dem Treuhänder Schaden zu verursachen) dann auch (im Ausmaß der Beteiligung des sie anweisenden Treugebers) zu entsprechen (im Fall einer Weisung zur Ausübung des Stimmrechts zum Beispiel durch entsprechend gespaltene Stimmabgabe).

Der Treuhänder hat seine Stimmrechte gemäß Punkt 4.3 des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) nach Maßgabe eines gültigen Beschlusses der Treugeber oder bei Stimmengleichheit der Treugeber, ihre Stimmrechte bzw. sonstigen Rechte in der atypisch stillen Gesellschaft nicht auszuüben bzw. mit der Setzung jener Maßnahmen, die Gegenstand der Beschlussfassung der Treugeber sind, zuzuwarten. Bei Gefahr in Verzug oder sonstigen dringenden Fällen (insbesondere zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Gesellschaft oder die Treugeber) ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Treugeber bei der atypisch stillen Gesellschaft auszuüben, doch hat sie hierbei möglichst interessenwährend für die Treugeber vorzugehen. Ist es dem Treuhänder nicht möglich, die Interessen sämtlicher Treugeber zu wahren, so hat er nach seinem Ermessen entweder die Interessen der Mehrheit der Treugeber oder die Interessen der Kopfmehrheit zu wahren. Sofern auch solcherart keine klare Entscheidung möglich ist, hat sich der Treuhänder seine Stimme zu enthalten bzw. von der Handlung abzusehen. Ist es dem Treuhänder nicht möglich, Weisungen der Treugeber auszuführen oder die Treuhandschaft auszuüben, wird er dies den Treugebern unverzüglich mitteilen.

In dringenden Fällen hat der Treuhänder, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, unverzüglich eine Weisung der Treugeber einzuholen oder eine vorläufige Stimmenthaltung zu wahren. Eine eigenständige sachliche Investitions- oder Desinvestitionsentscheidung durch den Treuhänder ist ausgeschlossen. Nur soweit zwingende Fristen oder unabwendbare Maßnahmen dies erfordern und eine vorherige Weisung objektiv nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf der Treuhänder ausschließlich zur Abwehr eines unmittelbar drohenden erheblichen Nachteils für die Gesellschaft oder die Treugeber eine vorläufige Maßnahme setzen; diese ist unverzüglich offenzulegen und ehestmöglich einer nachträglichen Weisungs- oder Beschlussfassung zuzuführen.

2.28 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Für die Kündigung ist das Folgende zu beachten:

Gemäß Punkt 14 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) ist jeder Mitunternehmer der Gesellschaft berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von

sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2036. Weiters ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeder Mitunternehmer der Gesellschaft, in dessen Sphäre der wichtige Grund nicht fällt, zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt.

Wichtige Gründe gemäß Punkt 14.2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./2**) sind:

- (i) die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (ii) eine nachhaltige Verletzung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) durch die Komplementärin, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen eingestellt und behoben wird.

Im Fall der Kündigung eines Mitunternehmers wird die Gesellschaft mit den übrigen Mitunternehmer fortgeführt.

Durch das Ausscheiden eines Mitunternehmers wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Mitunternehmer fortgesetzt. Die geschäftsführende Komplementärin kann durch Beschluss der übrigen Mitunternehmer mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin hat unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass die übrigen Mitunternehmer mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einen anderen geschäftsführenden Mitunternehmer in die Gesellschaft aufnehmen. Der Anspruch auf die Vergütung gemäß Punkt 6 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) wird dem ausgeschlossenen geschäftsführenden Mitunternehmer zeitanteilig bis zu seinem Ausschluss gewährt.

Der Treuhänder ist gemäß Punkt 6.2 des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) berechtigt, den Treuhandvertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich (Post, E-Mail) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten (Kündigungstermin) aufzukündigen und die Übernahme bzw. Übertragung des Kommanditanteils zu verlangen. Der Treuhänder kann das Treuhandverhältnis gegenüber sämtlichen oder auch nur gegenüber einzelnen Treugebern kündigen.

Darüber hinaus hat der Treuhänder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Punkt 6.3 des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) ein Recht zur Auflösung des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund der zur unverzüglichen Auflösung des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) ist etwa der nachhaltige Verstoß gegen die Bestimmungen des Treuhandvertrages (**Beilage ./4**) trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

2.29 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Mitunternehmer im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall der Gesellschaft nimmt jeder Mitunternehmer (Investition **A** und Investition **B**) voll am Unternehmerrisiko teil, ein Totalverlust des einbezahlten Kapitals und allenfalls zu leistender Nachschüsse der Mitunternehmer (Investition **A** und Investition **B**) ist nicht ausgeschlossen.

Bei der Investition **A** und der Investition **B** ist die Haftung des Treuhänders in Bezug auf den Kommandanteil und damit der Treugeber im Innenverhältnis, abgesehen von einer nach Punkten 8.3 und 8.4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) bestehenden Nachschusspflicht, auf die Höhe der übernommenen Einlage beschränkt. Im Außenverhältnis ist die Haftung des Treuhänders und damit der Treugeber – soweit anwendbar – auf die im Firmenbuch eingetragene Hafteinlage beschränkt.

Für die Investition **A** und die Investition **B** ist gemäß § 172 Abs 3 UGB zu beachten, dass die Kommanditeinlage den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber als nicht geleistet gilt soweit sie zurückbezahlt wurde. Dasselbe gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist oder soweit durch Entnahmen der Kapitalanteil unter den gezeichneten Betrag herabgemindert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beweislast für die Leistung und den Wert der Hafteinlage den Mitunternehmer trifft.

Berechnungsbeispiel „Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs 3 UGB“

Position	Berechnung	Betrag in EUR
Kommanditeinlage / Hafteinlage	Ausgangsbetrag	10.000,00
Verlustzuweisung Jahr 1	Annahme	-4.000,00
Kapitalanteil nach Verlust	10.000 - 4.000	6.000,00
Auszahlung / Entnahme Jahr 2	Nicht durch echte Gewinne gedeckt	2.000,00
Wiederaufleben der Haftung	Haftung lebt in Höhe der Auszahlung / Entnahme Jahr 2 wieder auf EUR 2.000,00	
Maximale Rückzahlungspflicht im Insolvenzfall	Haftungsbetrag gegenüber Gläubigern	2.000,00

Hinweis: Erfolgen Auszahlungen oder Entnahmen, die nicht durch tatsächlich erwirtschaftete Gewinne gedeckt sind, gilt die Kommanditeinlage gegenüber Gläubigern gemäß § 172 Abs 3 UGB insoweit als nicht geleistet. Im dargestellten Beispiel lebt die Haftung in Höhe von EUR 2.000,00 wieder auf. Im Insolvenzfall der Gesellschaft kann daher eine zusätzliche Rückzahlungspflicht bis zu EUR 2.000,00 entstehen.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Komplementärin als Liquidatorin bestellt. Der Liquidationserlös gebührt den Mitunternehmern (sowohl bei Investition **A** und Investition **B**) und wird entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und nach Verrechnung mit den Kapitalkonten verteilt. Im Fall einer solchen Auflösung der Gesellschaft gebührt der Liquidatorin Ersatz aller im Zusammenhang mit der Auflösung anfallenden Kosten.

Beispielhafte Kosten einer Liquidation der Gesellschaft

Nachstehend wird beispielhaft ein mögliches Kostenszenario für die Auflösung und Liquidation einer Beteiligungs-KG mit Mitunternehmerstruktur dargestellt.

Position	Typische Kosten in EUR	Beispiel in EUR
Steuerberater – Liquidationsschlussbilanz, Steuererklärungen, Liquidationsbesteuerung	3.000,00 – 12.000,00	8.000,00
Laufende Buchhaltung während Liquidation	1.000,00 – 5.000,00	3.000,00
Rechtsanwalt / Gesellschaftsrecht	2.000,00 – 10.000,00	6.000,00
Notar	500,00 – 2.000,00	1.000,00
Firmenbuchgebühren	200,00 – 800,00	500,00
Veröffentlichung / Gläubigeraufruf	100,00 – 500,00	300,00
Wirtschaftsprüfer (falls erforderlich)	0,00 – 10.000,00	5.000,00
Sonstige Kosten (Banken, Verträge, Datenraum etc.)	500,00 – 5.000,00	2.000,00
Geschätzte Gesamtkosten des Beispiels	7.300,00 – 45.300,00	25.800,00

Die tatsächlichen Kosten können insbesondere bei regulatorischen, steuerlichen oder gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten erheblich höher ausfallen.

2.30 Wertpapierkennnummer

Weder für die Investition **A** noch für die Investition **B** werden Wertpapiere ausgegeben, es gibt daher auch keine Wertpapierkennnummer.

3 ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

3.1 Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand:

Der Name der Gesellschaft lautet AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG. Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 07.07.2026 gegründet. Sitz des Unternehmens ist Wien, die aktuelle Geschäftsanschrift lautet Fischerstiege 9/2, 1010 Wien. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung und Verwertung von Anteilen an inländischen Unternehmen (die „**Beteiligungs-Unternehmen**“).

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle damit zusammenhängenden Nebenleistungen zu erbringen, insbesondere alle Geschäfte und Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.

Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes, Versicherungsgeschäfte sowie Tätigkeiten, die den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind, sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten:

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 07.07.2026 mit einer Bareinlage in der Höhe von EUR 1.000,00 gegründet. Die detaillierten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt (**Beilage ./1**).

Komplementärin und unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die AUXIL OWL Capital GmbH, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, mit einem Stammkapital von EUR 12.000,00, das zur Gänze einbezahlt wurde, eingetragen im Firmenbuch unter FN 678921 p.

Treuhänder ist die AUXIL Treuhand GmbH, eine Gesellschaft mit dem Sitz in Wien und der aktuellen Geschäftsanschrift Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, mit einem Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,00 und einer gründungsprivilegierten Stammeinlage in der Höhe von EUR 10.000,00, die zur Hälfte einbezahlt ist, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 534137 x.

Die Kommanditeinlage des Kommanditisten hat zumindest EUR 5.000,00 zu betragen und hat einem Vielfachen von EUR 1.000,00 zu entsprechen. Sofern die Kommanditeinlage eines (Treuhand-)Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).

Im Zuge der Erhöhung der Kommanditeinlage auf bis zu EUR 3.500.000,00, wobei diese Einlagen in Form von Bareinlagen durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen sind, wird die im Firmenbuch einzutragende Haftsumme im Ausmaß von 1 % der eingezahlten Kommanditeinlagen, das sind bis zu EUR 35.000,00, ebenfalls erhöht. Obwohl Sie einen höheren Betrag investieren, wird im öffentlichen Firmenbuch nur ein Bruchteil (nämlich 1 %) als offizielle Haftungssumme eingetragen. Sobald Sie Ihre Einzahlung geleistet haben, ist Ihre persönliche Haftung gegenüber Dritten für Schulden der

Gesellschaft in der Regel ausgeschlossen. Die Haftung kann gemäß § 172 Absatz 3 UGB wieder aufleben, wenn die Kommanditeinlage zurückbezahlt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage ein- oder mehrmals über den Betrag von EUR 3.500.000,00 hinaus zu erhöhen.

3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung):

Gemäß Punkt 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) obliegt der Komplementärin die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft. Die Komplementärin wird durch Herrn Jörg Neuhold, Herrn Andreas Schreibmaier und Herrn Alexander Stierl, MSc, dies mit dem Recht, die Gesellschaft mit einem weiteren Geschäftsführer zu vertreten (Gesamtvertretung).

Ein Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wurde daher bei der Gesellschaft nicht eingerichtet.

3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können:

Sämtliche Anteile der AUXIL OWL Capital GmbH (Gründungskomplementärin) halten Herr Jörg Neuhold, geboren am 20. Jänner 1969, Herr Andreas Schreibmaier, geboren am 30. März 1963, und Herr Alexander Stierl, geboren am 01. Juni 1996, mit jeweils einer Beteiligungsquote in der Höhe von 33,33 % und sind zu Geschäftsführern der AUXIL OWL Capital GmbH bestellt, wobei Ihnen jeweils das Recht zukommt, die Gesellschaft mit einem weiteren Geschäftsführer zu vertreten.

Sämtliche Anteile der die AUXIL Treuhand GmbH (Treuhand) halten Herr Jörg Neuhold, geboren am 20. Jänner 1969 und Herr Andreas Schreibmaier, geboren am 30. März 1963, mit jeweils einer Beteiligungsquote in der Höhe von 50 % und sind zu Geschäftsführern der AUXIL Treuhand GmbH bestellt, wobei Ihnen jeweils das Recht zukommt, die Gesellschaft mit einem weiteren Geschäftsführer zu vertreten.

Die Organe und Gesellschafter der Komplementärin und der Treuhänderin sind teilweise personell und wirtschaftlich verflochten. Daraus können Interessenkonflikte bei Auswahl, Bewertung, Gebühren, Transaktionen, Stimmrechtsausübung, Informationsweitergabe und Durchsetzung von Mitunternehmerinteressen entstehen.

Die gegenständliche Beteiligung wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank für die Investition in Form der mittelbaren oder unmittelbaren Kommanditbeteiligung. Der Beteiligungsbetrag wird von den Kommanditisten bzw. den Treugebern aber anlässlich der Zeichnung auf das Konto der Gesellschaft einbezahlt.

5 SONSTIGE ANGABEN ZUR INVESTITION

Die gegenständliche Investition (Investition **A** und Investition **B**) wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank für die Investition **A** und für die Investition **B**.

Bei der Investition **A** und bei der Investition **B** wird der Beteiligungsbetrag von den Mitunternehmern bzw. den Treugebern anlässlich der Zeichnung auf das jeweilige Konto der Gesellschaft einbezahlt

5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Mitunternehmer über die wirtschaftliche Entwicklung der Investition.

Jeder Mitunternehmer der Investition **A** und jeder Mitunternehmer der Investition **B** erhält über seine gezeichnete Investition eine von der Gesellschaft unterzeichnete Bestätigung über die Eintragung seiner Veranlagung in das Gesellschafterregister.

Gemäß Punkt 10 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**) obliegt für die Führung der Bücher der Gesellschaft die geschäftsführende Komplementärin der Gesellschaft. Der Jahresabschluss ist den Mitunternehmern (Investition **A** und Investition **B**) innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Zugleich ist eine Abrechnung über die Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) vorzulegen.

Jeder Mitunternehmer (Investition **A** und Investition **B**) kann von der Komplementärin über die Bestimmung des § 166 UGB hinaus Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Komplementärin wird, sofern es sich um ein berechtigtes Auskunftsverlangen handelt, binnen angemessener Frist Auskunft erstatten. Die Kommanditisten können diese Einsichtsrechte jederzeit auch durch einen ihnen zur Verfügung gestellten Online-Zugriff wahrnehmen. Jedem Kommanditisten ist (auf eigene Kosten) Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren. Die Kommanditisten haben bei der Wahrnehmung von Informationsrechten auf die betrieblichen Erfordernisse des Unternehmens der Gesellschaft und der Beteiligungs-Unternehmens Rücksicht zu nehmen. Der Treuhänder kann dieses Recht der Bucheinsicht ebenso wie jegliche sonstigen den Kommanditisten gemäß § 166 UGB zustehenden Kontrollrechte auch einem (oder mehreren) Treugebern überlassen und durch diese(n) ausüben lassen. Hinsichtlich der Vertraulichkeitsverpflichtung der Gesellschafter verweisen wir auf Punkt 20 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (**Beilage ./1**).

Jeder Mitunternehmer der Investition **A** und jeder Mitunternehmer der Investition **B** stimmt zu, dass die Daten auch von mit dem Komplementär der Gesellschaft und von mit diesem verbundenen Unternehmen elektronisch erfasst und für die Kommunikation mit den Mitunternehmern verwendet werden.

Eine Kontaktaufnahme zu anderen Mitunternehmern der Investition **A** und der Investition **B** kann anlässlich einer Versammlung der Treugeber stattfinden, deren Einberufung jeder Treugeber gemäß dem Treuhandvertrag gemäß Punkt 5.2 (siehe **Beilage ./4**) verlangen kann oder durch vom Treugeber des Treuhänders aufgetragenen Weiterleitung der Kontaktdaten des Treugebers an andere Treugeber.

5.2 Sonstige Angaben, die für den Mitunternehmer erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs 1 KMG zu bilden.

Mitunternehmer der Investition **A** als auch Mitunternehmer der Investition **B** gehen sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine unternehmerische Beteiligung an der Gesellschaft ein.

Die besondere Chance der Investition (Investition **A** und Investition **B**) liegt darin, dass der Wert der Gesellschaft steigt oder/und der Gesellschaft laufende Erträge zufließen, indem die eingegangenen Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft prosperieren. Mitunternehmer der Investition **A** und Mitunternehmer der Investition **B** nehmen über die Ergebnisuweisung am unternehmerischen Erfolg der Beteiligungs-Unternehmen der Gesellschaft teil und kann somit im günstigen Fall Wertsteigerungen seines eingesetzten Kapitals erzielen, die deutlich über die Rendite anderer Investitionen hinausgehen. Darüber hinaus partizipieren die Mitunternehmer der Investition **B** an der Ausgabe von Geschäftsanteilen und Gesellschaftszuschüssen. Die Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals ist bei der Investition **A** sowie bei der Investition **B** vor allem dann denkbar, wenn die Gesellschaft in Beteiligungs-Unternehmen investiert, die die Gesellschaft durch eine Weiterveräußerung ihrer jeweiligen Beteiligung/en realisieren kann.

Das vorliegende Investitionsangebot (Investition **A** und Investition **B**) begründet jedoch zugleich erhebliche Risiken. Die Gesellschaft erhält für ihre Investitionen seitens der Beteiligungs-Unternehmen keine Sicherheiten. Die Unternehmen erhalten das investierte Kapital grundsätzlich zur freien Verfügung. Gerade bei jungen Unternehmen ist darüber hinaus oft wenig eigene Vermögenssubstanz vorhanden. Sofern die Geschäftsidee scheitert, ein wesentliches Entwicklungsvorhaben misslingt, ein Wettbewerber erfolgreich gewerbliche Schutzrechte angreift oder die Geschäftsleitung des Beteiligungs-Unternehmens schlecht wirtschaftet oder aus irgendwelchen anderen, jetzt möglicherweise auch noch gar nicht vorhersehbaren Gründen, kann das von der Gesellschaft eingesetzte Kapital vollständig verloren sein. Wenn mehrere Beteiligungen der Gesellschaft derart misslingen, besteht für die Gesellschaft und infolgedessen für den Mitunternehmer sogar das Risiko, dass mit dem Gesellschaftskapital überhaupt keine Renditen erzielt oder das Kapital sogar ganz oder zumindest teilweise durch Fehlinvestitionen und Verluste aufgezehrt wird. Im schlimmsten Fall droht ein Totalverlust der Investition sowie eine Nachschusspflicht.

5.3 Alternatives-Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG)

Die Umsetzung der Alternative-Investmentfonds-Manager-Richtlinie ist in Österreich durch das Alternative-Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG) erfolgt. Nach der rechtlichen Ausgestaltung und der vorgesehenen Governance der Gesellschaft geht der Anbieter davon aus, dass die Gesellschaft kein Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des AIFMG ist; dementsprechend geht der Anbieter auch davon aus, dass die Komplementärin nicht als Alternativer Investmentfonds-Manager („AIFM“) im Sinne des AIFMG tätig wird. Insbesondere ist vorgesehen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen von den Gesellschaftern bzw. den hierfür vorgesehenen Beschlussorganen getroffen werden und keine kollektive Vermögensverwaltung als Dienstleistung gegenüber Mitunternehmern angeboten wird. Eine Registrierung oder Konzessionierung der Komplementärin als AIFM bei der FMA erfolgt daher nach der Einschätzung des Anbieters nicht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine abweichende aufsichtsrechtliche Qualifikation durch die FMA oder Gerichte, insbesondere bei geänderter Verwaltungspraxis oder geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht ausgeschlossen werden kann; dies könnte für die Gesellschaft und/oder Mitunternehmer zusätzliche organisatorische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Konsequenzen auslösen.

Die Gesellschaft ist nach ihrer vertraglichen Ausgestaltung nicht darauf angelegt, im Wege einer von den Mitunternehmern losgelösten kollektiven Vermögensverwaltung betrieben zu werden. Vielmehr werden wesentliche Investitions-, Desinvestitions- und Strukturentscheidungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durch die Mitunternehmer bzw. auf Grundlage ihrer Weisungen getroffen. Die

Komplementärin handelt insoweit nicht aufgrund eines freien, laufenden Portfolioermessens im Interesse eines fremdverwalteten Mitunternehmerkollektivs, sondern als geschäftsführende Gesellschafterin einer gesellschaftsrechtlich strukturierten Beteiligung mit ausgeprägten Mitwirkungs-, Kontroll- und Weisungsrechten der Mitunternehmer.

Gesellschaft verfolgt keine gegenüber Mitunternehmern vorab abstrakt festgelegte, durch die Komplementärin nach eigenem Ermessen umzusetzende Investitionsstrategie im Sinne einer typischen Fondsverwaltung. Investitionen erfolgen ausschließlich im Rahmen des im Gesellschaftsvertrag umschriebenen Unternehmensgegenstandes und bedürfen – soweit gesellschaftsvertraglich vorgesehen – der Beschlussfassung oder Weisung der Mitunternehmer. Eine darüber hinausgehende diskretionäre Verwaltung eines eingesammelten Mitunternehmervermögens als eigenständige Dienstleistung wird nicht angeboten.

Die Beteiligung ist als gesellschaftsrechtliche, geschlossene und langfristige unternehmerische Beteiligung ausgestaltet. Es besteht insbesondere kein Recht der Mitunternehmer auf laufende Rücknahme ihrer Beteiligung zum Nettoinventarwert oder auf eine laufende, durch die Komplementärin gesteuerte Liquiditätsbewirtschaftung im Sinne eines Fondsprodukts. Die Mitunternehmer tragen das unternehmerische Risiko ihrer Beteiligung auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage.

Soweit Beteiligungen an Unternehmen eingegangen werden, erfolgt dies zur Verfolgung des gesellschaftsvertraglichen Unternehmenszwecks und im Rahmen einer unternehmerischen Beteiligungsstruktur. Die Gesellschaft ist nicht als bloßes Investitionsvehikel ohne gesellschaftsrechtliche Einflussrechte der Mitunternehmer konzipiert. Für die aufsichtsrechtliche Einordnung sind die tatsächliche Durchführung, die tatsächliche Entscheidungsorganisation und die praktische Wahrnehmung der Gesellschafterrechte von wesentlicher Bedeutung.

Nach der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung ist die Gesellschaft nicht als Organismus zur gemeinsamen Investition mit einer von der Geschäftsführung autonom umgesetzten Investitionsstrategie konzipiert. Die Komplementärin ist nicht berechtigt, finanzielle Mittel nach eigenem Ermessen in Beteiligungs-Unternehmen zu allokalieren. Jede wesentliche Investition, Veräußerung, Folgefinanzierung sowie jede wesentliche Änderung des Beteiligungs- oder Finanzierungsinstruments bedarf vorab eines ordnungsgemäßen Gesellschafter- bzw. Treugeberbeschlusses auf Grundlage konkreter Unterlagen. Die Komplementärin bereitet Entscheidungsgrundlagen auf und setzt wirksam gefasste Beschlüsse um.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die FMA, Gerichte oder Abgabenbehörden die Gesellschaft als AIF und/oder die Komplementärin als AIFM qualifizieren. Dies kann unter anderem Vertriebsbeschränkungen, Verwaltungsstrafen, Registrierungs- oder Konzessionspflichten, Bestellung zusätzlicher Dienstleister, Kostensteigerungen, Verzögerungen oder Abbruch von Beteiligungsengagements, Rückabwicklungserfordernisse sowie steuerliche Einordnungen und Liquiditätsbelastungen auslösen.

5.4 Risiko der Investitionsentscheidung

Die Gesellschaft hat gegenwärtig weder in Beteiligungs-Unternehmen investiert, noch steht derzeit fest, in welche Unternehmen investiert werden wird. Die Gesellschaft hat zwar bereits Unternehmen identifiziert, die für eine Investition in Betracht kommen; eine Investitionsentscheidung ist bisher jedoch nicht gefallen. Der späteren Investitionsentscheidung kommt daher besonderes Gewicht zu.

Jedem Mitunternehmer der Investition **A** und jedem Mitunternehmer der Investition **B** werden im Gesellschaftsvertrag Mitwirkungs- und Kontrollrechte eingeräumt, die wesentlich weiterreichen als die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines stillen Gesellschafters oder eines Ge-

sellschafters. Die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Mitunternehmer der Investition **A** und der Mitunternehmer der Investition **B** gehen auch weit über jene eines typischen "Mitunternehmerausschusses" oder "Gesellschafter-Beirates" hinaus, da investitionsspezifische Entscheidungen in der Gesellschaft von den Gesellschaftern getroffen werden. Für Investition **A** und die Investition **B** siehe Punkt 12.6 Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (**Beilage ./1**).

Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen. Die Komplementärin übernimmt in diesem Zusammenhang ausschließlich vorbereitende, administrative und koordinierende Tätigkeiten sowie die Aufbereitung von Informationen für die Entscheidungsfindung der zuständigen Gesellschafterorgane. Die Entscheidung über das Eingehen, Ändern oder Beenden einer Beteiligung verbleibt ausschließlich bei den gesellschaftsvertraglich zuständigen Gesellschaftern bzw. Beschlussorganen.

Die handelnden Personen sind alle seit Jahren unternehmerisch tätig. Es besteht das Risiko, dass auf Grund von Versäumnissen im Einzelfall, trotz größtmöglicher Sorgfalt und der möglichen Einschaltung externer Berater, Fehlentscheidungen hinsichtlich der Vorauswahl von Investitionsobjekten getroffen werden. Diese stellen kein Fehlverhalten der Komplementärin oder deren Geschäftsführer dar.

Mitunternehmer müssen beachten, dass bei der Gesellschaft keine externe Mittelverwendungskontrolle (wie beispielsweise durch einen unabhängigen, weisungsfreien Mittelkontrollorgan oder Treuhänder mit exklusiver Freigabekompetenz) eingerichtet ist. Die Verfügungsgewalt über die von den Mitunternehmern eingezahlten Gelder liegt nach der Weiterleitung durch den Treuhänder ausschließlich bei der Geschäftsführung der Komplementär-Gesellschaft.

Es erfolgt zudem keine verpflichtende jährliche Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, sofern dies nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses obliegen allein der geschäftsführenden Komplementärin. Darüber hinaus ist keine laufende externe Gebarungskontrolle eingerichtet, welche die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der operativen Geschäftsführung und der konkreten Mittelverwendung im Tagesgeschäft unabhängig überwacht.

Dies führt zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos für Mitunternehmer, da Fehlverwendungen von Kapital, unvorteilhafte oder den Investitionskriterien widersprechende Investitionsentscheidungen sowie operative Fehlentwicklungen dadurch unentdeckt bleiben oder erst mit erheblicher Verzögerung (etwa nach Aufstellung des jährlichen Abschlusses) für die Mitunternehmer sichtbar werden können. Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung die Mittel entgegen den prognostizierten oder vertraglich vereinbarten Zwecken einsetzt, was die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals (Totalverlustrisiko) drastisch erhöht.

Trotz der angestrebten Ausgestaltung außerhalb des AIFMG-Rahmens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die FMA, Gerichte oder andere zuständige Stellen einzelne Vertragsbestimmungen, die tatsächliche Umsetzung des Beteiligungsmodells oder die laufende Verwaltungspraxis abweichend beurteilen und die Gesellschaft als AIF bzw. die Komplementärin als AIFM qualifizieren. Dies kann zu Registrierungs-, Konzessions-, Organisations-, Compliance-, Offenlegungs-, Verwahrstellen-, Vertriebs- und Kostenfolgen sowie zu Anpassungen der Vertrags- und Governance-Struktur führen. Solche Maßnahmen können die Erträge der Mitunternehmer erheblich vermindern, Ausschüttungen verzögern oder zusätzliche Finanzierungserfordernisse auslösen.

Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung kommt es nicht allein auf die vertragliche Ausgestaltung, sondern auch auf die tatsächliche Umsetzung an. Sollte die tatsächliche Entscheidungsfindung von der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mitwirkung der Mitunternehmer abweichen und sich Entscheidungen über Beteiligungen oder sonstige unternehmerische Maßnahmen faktisch auf wenige Personen konzentrieren, können daraus aufsichtsrechtliche Risiken entstehen. Dies kann gegebenenfalls auch nachteilige wirtschaftliche – zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbare – Auswirkungen auf die Mitunternehmer haben.

Soweit Investitionskriterien, Zielunternehmen, Branchen, Finanzierungsformen oder sonstige Strukturmerkmale im Vorhinein näher festgelegt oder den Mitunternehmern vorgeschlagen werden, kann dies die Flexibilität der Gesellschaft bei der Reaktion auf Marktveränderungen einschränken. Eine starke Vorstrukturierung kann dazu führen, dass wirtschaftlich nachteilige Investitionen mangels ausreichender Anpassungsmöglichkeit dennoch verfolgt oder wirtschaftlich vorteilhafte Alternativen nicht rechtzeitig umgesetzt werden.

Soweit die Struktur oder tatsächliche Platzierung auf einen begrenzten, geschlossenen oder sonst eingeschränkten Mitunternehmerkreis abstellt, kann dies die Kapitalaufbringung erschweren. Werden weniger Mitunternehmer oder geringere Zeichnungsvolumina als geplant erreicht, kann dies zu schwächeren unternehmerischen Engagements, höherer Fixkostenbelastung je Mitunternehmer, geringerer Verhandlungsmacht gegenüber Zielunternehmen und insgesamt zu einer erhöhten Verlustanfälligkeit führen.

Zwischen der Gesellschaft, der Komplementärin, dem Treuhänder, den Geschäftsführern, Vertriebspartnern und allfälligen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte bestehen. Dies gilt insbesondere bei der Auswahl, Strukturierung, Bewertung, Finanzierung, Betreuung und Veräußerung von Beteiligungen sowie bei der Vergütung von Dienstleistungen. Solche Interessenkonflikte können dazu führen, dass Entscheidungen nicht ausschließlich nach den wirtschaftlichen Interessen der Mitunternehmer getroffen werden.

Nicht börsennotierte Beteiligungen, atypisch stille Beteiligungen, Geschäftsanteile, Gesellschafterzuschüsse sind regelmäßig schwer bewertbar und nur eingeschränkt liquidierbar. Bewertungen beruhen häufig auf Annahmen, Planrechnungen, Vergleichstransaktionen oder Gutachten, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen können. Ein geplanter Unternehmensanteilsverkauf kann sich verzögern, nur zu schlechteren Konditionen erfolgen oder vollständig scheitern. Dies kann zu erheblichen Wertberichtigungen bis hin zum Totalverlust führen.

Die angestrebte starke Einbindung der Mitunternehmer kann zu Verzögerungen, Blockaden oder uneinheitlichen Entscheidungen führen. Erforderliche Investitions-, Desinvestitions-, Sanierungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen könnten verspätet beschlossen, nur teilweise umgesetzt oder überhaupt verhindert werden. Gerade in zeitkritischen Situationen kann dies erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Gesellschaft und die Mitunternehmer verursachen.

Sollte sich herausstellen, dass die gewählte Struktur aufsichtsrechtlich, steuerlich, gesellschaftsrechtlich oder vertriebsrechtlich angepasst werden muss, können zusätzliche Berater-, Umsetzungs-, Dokumentations-, Melde-, Registrierungs- und Verwaltungskosten anfallen. Solche Kosten können nicht oder nicht vollständig auf Dritte überwälzt werden und mindern unmittelbar die für Investitionen verfügbare Liquidität sowie die Ertragschancen der Mitunternehmer.

5.5 Investitionskapital und Insolvenzrisiko

Das Kapital der Gesellschaft muss erst durch die Beteiligung neuer Mitunternehmer (Investition **A** und Investition **B**) erworben werden. Es besteht somit das Risiko, dass nicht ausreichend neue Mitunternehmer geworben werden, so dass nur ein geringeres Gesellschaftskapital als das angestrebte zur Verfügung steht. Da die Gesellschaft jedoch fixe Aufwendungen hat, die nicht in Abhängigkeit vom tatsächlich eingezahlten Gesellschaftskapital stehen, besteht die Gefahr, dass der Gesamtbetrag des für Beteiligungen zur Verfügung stehenden Kapitals durch solche Fixkosten überproportional geschmälert wird.

Die Folge wäre, dass die Gesellschaft nur eine begrenzte Anzahl von Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen realisieren kann. Damit wäre die Gesellschaft von der Wertentwicklung einiger weniger

Beteiligungs-Unternehmen abhängig, im ungünstigsten Fall eines einzigen Beteiligungs-Unternehmens, dies ergäbe die Risiken einer nur begrenzten bzw. keiner Streuung.

Die Mitunternehmer der Investition **A** sowie die Mitunternehmer der Investition **B** zahlen ihre jeweiligen Zeichnungsbeträge auf ein Konto der Gesellschaft ein. Während dieser Zeit tragen die Mitunternehmer der Investition **A** sowie die Mitunternehmer der Investition **B** ein etwaiges Insolvenzrisiko der kontoführenden Bank und sind nur durch die gesetzliche Einlagensicherung bis zum jeweiligen Maximalbetrag der entsprechenden Einlagensicherung abgesichert. Nähere Details zur gesetzlichen Einlagensicherung können unter www.einlagensicherung.at abgerufen werden.

Schließlich ist sogar ein Insolvenzrisiko für die Gesellschaft in Betracht zu ziehen. Die Gesellschaft hat feste Zahlungsverpflichtungen, die nicht unmittelbar an eingehende Mitunternehmerzahlungen geknüpft sind, wie zum Beispiel laufende Rechts- und Steuerberatungskosten. Mit Rücksicht darauf kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft in Zahlungsunfähigkeit gerät, wenn für laufende Kosten nicht genug Liquidität zur Verfügung steht, etwa auch wenn ein zu großer Teil des Kapitals durch Investitionen in Beteiligungen an Beteiligungs-Unternehmen gebunden ist. Für Mitunternehmer der Investition **A** sowie die Mitunternehmer der Investition **B** besteht allenfalls das Risiko einer Pflicht zur nachträglichen Versteuerung dadurch erlangter Steuervorteile.

Die anfänglichen und laufenden Kosten können die investierbare Mittelquote erheblich mindern; dies gilt insbesondere bei geringem Platzierungsvolumen. Eine positiver Gewinn setzt voraus, dass Beteiligungs-Unternehmen diese Kosten, Steuern, laufenden Aufwendungen und etwaige Verluste wirtschaftlich überkompensieren.

5.6 Fungibilität der Investition

Bei der vorliegenden Investition (Investition **A** und Investition **B**) handelt es sich um eine geschlossene Beteiligung, die nur begrenzt veräußerbar ist, da es für diese Investitionen (Investition **A** und Investition **B**) keinen geregelten Sekundärmarkt gibt. Die Fungibilität des Anteils der durch Mitunternehmer an der Gesellschaft erworben wird, ist darüber hinaus in besonderem Maße eingeschränkt, da der Treugeber über den Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt ist. Vorbehaltlich einer Veräußerung seiner Anteile ist ein Mitunternehmer der Investition **A** und ein Mitunternehmer der Investition **B** darüber hinaus mit seiner Investition langfristig gebunden. Ein Mitunternehmer der Investition **A** sowie ein Mitunternehmer der Investition **B** kann sich aus eigenem Recht grundsätzlich frühestens zum 31.12.2036 durch ordentliche Kündigung von der jeweiligen Investition lösen.

5.7 Persönliche Haftung

Für einen Mitunternehmer der Investition **A** und einen Mitunternehmer der Investition **B**, der seine Einlageverpflichtung zuzüglich Agio vollständig erbracht hat, bestehen grundsätzlich keine weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft oder den Gläubigern der Gesellschaft, sofern die Mitunternehmer nicht mit qualifizierter Mehrheit (75%) zur Finanzierung von außergewöhnlichen Maßnahmen, wie insbesondere Rechts-, Steuerberatungs- oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen, beschließen oder ein Nachschuss wegen eines außerordentlichen Finanzbedarfs erforderlich ist. Die Nachschusspflicht ist pro Mitunternehmer mit insgesamt 10 % seiner geleisteten Einlage begrenzt.

Bei der Investition **A** und der Investition **B** kann in Sonderfällen gemäß § 172 UGB ein Haftungsrisiko des Mitunternehmers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten bestehen (siehe dazu oben Punkt 2.28).

Leistet ein Mitunternehmer beschlossene oder außerordentliche Nachschüsse nicht fristgerecht, können Verzugsfolgen, Stimmrechts- oder Ausschüttungsbeschränkungen, Verwässerung, Ausschluss oder sonstige vertragliche Sanktionen eintreten, soweit gesetzlich und vertraglich zulässig. Mitunternehmer müssen daher zusätzlich zur Einlage Liquiditätsreserven vorhalten.

5.8 Steuerliche Risiko-Qualifizierung

Vom Mitunternehmer (Investition **A** oder Investition **B**) allfällig angestrebte Steuervorteile bilden nicht die Geschäftsgrundlage dieser Investition.

Änderungen im Steuerrecht, welche die Einkommenssituation des Mitunternehmers oder die Ertragslage des Unternehmens betreffen, können positive wie negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesellschaft haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jüngster Zeit die Finanzverwaltung gegenüber Investitionen in der Form einer atypisch stillen Beteiligung eine verstärkte kritische Haltung eingenommen hat. Insbesondere wird von der Finanzverwaltung die Verlustzuweisung an atypisch stille Gesellschafter in den ersten Jahren der Mitunternehmerschaft auf die Bestimmungen §§ 21 bis 24 BAO geprüft. Eine von den zivilrechtlichen Vereinbarungen abweichende steuerrechtliche Beurteilung ist möglich. Der Mitunternehmer hat damit das Risiko, dass er keine oder nur reduzierte Verluste aus seiner Mitunternehmerschaft gegen Einkünfte verrechnen kann. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es bei natürlichen Personen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 zu einer Verschärfung der Verlustverrechnungs- und Vortragsfähigkeit der ab 2016 entstandenen Verluste kapitalistischer Mitunternehmer mit beschränkter Haftung kommt. Ein Gesellschafter ist als Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Die Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers sind insoweit nicht ausgleichs- oder vortragsfähig (Wartetastenverluste), als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Wartetastenverluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (einschließlich Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) zu verrechnen oder werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Es muss des Weiteren darauf hingewiesen werden und jedem Mitunternehmer muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär-GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Investition deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben. In steuerlicher Betrachtung – die aufsichtsrechtliche Würdigung ist dazu eine entscheidende rechtliche Vorfrage (gemäß § 186 Abs 1 Z 2 InvFG 2011) – würden in diesem Fall die Einkünfte gemäß § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Verbindung mit § 186 InvFG 2011 zu ermitteln sein. Die steuerlichen Ausführungen zu der in diesem Prospekt beschriebenen Investition wären daher zum größten Teil in Hinblick auf die Änderungen der Einkunftsart (von § 23 EStG zu § 27 EStG) zu korrigieren.

Jedem Mitunternehmer der Investition A und jedem Mitunternehmer der Investition B wird empfohlen, vor Zeichnung der jeweiligen Investition (Investition A und Investition B) einen Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren, um steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine individuelle Steuersituation, zu klären. Finden bei einem Beteiligungs-Unternehmen steuerliche Betriebsprüfungen statt, so kann dies unter Umständen zu nicht geplanten Liquiditätsbelastungen beim Mitunternehmer der Investition A und beim Mitunternehmer der Investition B führen, weil dieser die gegen seine Einkünfte gerechneten anteiligen Verluste ebenfalls entsprechend berichtigen muss.

Eine Fremdfinanzierung der Investition (Investition **A** und Investition **B**) kann das Erreichen eines Gesamtgewinnes verhindern. Es besteht dadurch die Gefahr, dass die Beteiligung als Liebhaberei eingestuft wird und sich daraus entsprechend eine Einkommensteuerschuld für den Mitunternehmer der Investition **A** und für den Mitunternehmer der Investition **B** ergibt. Darüber hinaus erhöht sich das Risiko der Investition (Investition **A** und Investition **B**) durch Kreditfinanzierung deutlich. Im schlimmsten Fall besteht das Risiko des Totalverlustes der Investition (Investition **A** und Investition **B**), der Nachschusspflicht für die Mitunternehmer der Investition **A** und die Mitunternehmer der Investition **B** sowie der Rückzahlung von Steuergutschriften, während gleichzeitig ein Kredit weiter bedient werden muss. Aufgrund dieser sehr hohen Risiken sollte von einem kreditfinanzierten Erwerb der Investition (Investition **A** und Investition **B**) grundsätzlich abgesehen werden.

5.9 Ausscheiden von Schlüsselpersonen

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft kann in erheblichem Umfang von den Kenntnissen, der Erfahrung, der Verfügbarkeit und der Kontinuität einzelner handelnder Personen der Komplementärin sowie sonstiger maßgeblich eingebundener Personen der Gesellschaft abhängen (sogenanntes *Key-Person-Risiko*). Ein Ausfall, Wechsel oder Wegfall solcher Schlüsselpersonen kann die Qualität der Vorbereitung von Beteiligungsentscheidungen, die Betreuung bestehender Beteiligungen, die Verhandlungsposition der Gesellschaft sowie die Vorbereitung und Umsetzung von Veräußerungen oder Restrukturierungen wesentlich beeinträchtigen. Dies kann zu Verzögerungen, Fehlentscheidungen, zusätzlichen Kosten oder Wertverlusten bis hin zum Totalverlust führen.

5.10 Risiko der Zwischenschaltung eines Treuhänders

Soweit Mitunternehmer ihre Beteiligung über die Treuhänderin halten, bestehen strukturelle Treuhand- und Weisungsrisiken. Die Ausübung von Stimm-, Informations- und sonstigen Mitwirkungsrechten erfolgt in diesem Fall im Außenverhältnis über die Treuhänderin. Fehler bei der Weiterleitung oder Umsetzung von Weisungen, Verzögerungen in der Kommunikation, Auslegungsfragen bei unklaren Weisungen oder Einschränkungen bei der praktischen Wahrnehmung von Rechten können dazu führen, dass Mitunternehmer ihre gesellschaftsrechtliche Position nur eingeschränkt oder verspätet wahrnehmen können. Dies kann insbesondere in zeitkritischen Beschluss- oder Krisensituationen zu wirtschaftlichen Nachteilen für einzelne Mitunternehmer oder für die Gesellschaft führen.

5.11 Risiken eingesetzter Informationstechnologie

Die Gesellschaft und die Treuhänderin bedienen sich für die Kommunikation mit Mitunternehmern, für Informationsbereitstellung und gegebenenfalls für Abstimmungen elektronischer Kommunikationsmittel, E-Mail-Verkehr, Online-Portale und/oder Voting-Tools. Es besteht das Risiko technischer Störungen, Bedienungsfehler, Übermittlungsverzögerungen, Systemausfälle, Cyberangriffe, Datenverluste, unberechtigter Zugriffe oder sonstiger Sicherheitsvorfälle. Dadurch kann die rechtzeitige Information der Mitunternehmer, die ordnungsgemäße Ausübung von Rechten oder die Dokumentation von Beschlüssen beeinträchtigt werden. Solche Störungen können zu Verzögerungen, Rechtsunsicherheiten, zusätzlichen Kosten oder wirtschaftlichen Nachteilen führen.

5.12 Risiko der Rechtsdurchsetzung

Die Durchsetzung von Rechten der Gesellschaft oder der Mitunternehmer kann mit erheblichen tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten verbunden sein. Dies gilt insbesondere bei Streitigkeiten mit Beteiligungs-Unternehmen, Organen, der Treuhänderin, Vertriebspartnern oder sonstigen Dritten sowie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten oder komplexen Bewertungsfragen. Gerichts-, Schieds-, Behörden- oder Vergleichsverfahren können zeit- und kostenintensiv sein, erhebliche Liquidität binden und mit einem Prozess- oder Vollstreckungsrisiko verbunden sein. Selbst im Fall eines obsiegenden Ergebnisses ist nicht sichergestellt, dass Ansprüche wirtschaftlich vollständig realisiert werden können.

5.13 Risiko der eingesetzten Vertriebspartner

Die Investition (Investition **A** und Investition **B**) wird über Vertriebspartner angeboten, die im Einzelnen ausgewählt oder eingeschaltet werden können. Es besteht das Risiko, dass Informationen über das Beteiligungsangebot im Rahmen des Vertriebs unvollständig, verkürzt, uneinheitlich oder missverständlich weitergegeben werden oder individuelle Anlegerbedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt werden. Fehler oder Defizite bei der Anlegeraufklärung, Dokumentation oder Geeignetheitseinschätzung können zu Fehlvorstellungen über Chancen, Risiken, Bindungsdauer, Kosten, Nachschusspflichten oder steuerliche Auswirkungen führen. Daraus können sich Haftungs-, Reputations- und Rückabwicklungsrisiken ergeben, die auch die Gesellschaft wirtschaftlich belasten können.

6. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KMG 2019 auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

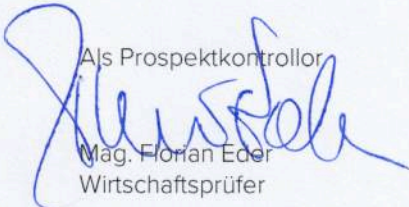
Gegenstand der Veranlagung (gemäß KMG 2019) sind unmittelbare oder über die AUXIL Treuhand GmbH treuhändig gehaltene Kommanditbeteiligungen an der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG („Emittentin“). Die Varianten „Investition A“ und „Investition B“ unterscheiden sich durch die weitere Verwendung des eingebrachten Kapitals durch die Emittentin: Bei Investition A werden atypisch stille Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen eingegangen; bei Investition B werden Gesellschaftsanteile an Beteiligungsunternehmen erworben und Gesellschafterzuschüsse gewährt.

Auf die im Prospekt, insbesondere in den Punkten 5.2 bis 5.13, beschriebenen Risiken wird ausdrücklich hingewiesen. Dazu zählen insbesondere das Risiko der Investitionsentscheidung, die aufsichtsrechtlichen Risiken, die fehlende externe Mittelverwendungskontrolle sowie die eingeschränkte Veräußerbarkeit und langfristige Bindung der Beteiligung. Die Verwirklichung dieser Risiken kann einzeln oder im Zusammenwirken zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust der geleisteten Einlagen und Nachschüsse führen.

Insbesondere verweisen wir auf Punkt 2.15 des Prospekts und die Punkte 8.3 bis 8.6 des Gesellschaftsvertrags. Danach können Anleger zusätzlich zur ursprünglichen Einlage zu Nachschüssen verpflichtet sein. Bei außerordentlichem Finanzbedarf kann die Geschäftsführung Nachschüsse nach Maßgabe der Punkte 8.4 und 8.5 auch ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss einfordern. Darüber hinaus können Einlagenrückzahlungen und bestimmte Entnahmen unter den in Punkt 2.29 des Prospekts dargestellten Voraussetzungen zum Wiederaufleben einer Haftung und zu entsprechenden Zahlungsansprüchen führen. Bei treuhändig gehaltenen Beteiligungen sind außerdem die im Treuhandvertrag geregelten Kostenersatz- und Freistellungspflichten zu beachten. Aus diesen Regelungen können zusätzliche Zahlungsverpflichtungen der Anleger resultieren, die dem ursprünglichen Investment zeitlich nachgelagert sind.

Die Interaudit GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 179697 k, und der Geschäftsanschrift Nikolausgasse 2, 1130 Wien, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 KMG 2019, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte, Pflichten, Chancen und Risiken zu bilden.

Als Prospektkontrollor



Mag. Florian Eder
Wirtschaftsprüfer

Interaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Wien, am 09.09.2026

BEILAGE 1

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KOMMANDITGESELLSCHAFT



GESELLSCHAFTSVERTRAG

Präambel

Die AUXIL OWL Capital GmbH, FN 678921 p als Komplementärin (die „**Komplementärin**“) und die AUXIL Treuhand GmbH, eine Gesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 534137 x, als Kommanditist errichten zusammen eine Kommanditgesellschaft und schließen den nachstehenden Gesellschaftsvertrag ab.

1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Kommanditgesellschaft firmiert unter dem Namen AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG (nachfolgend die „**Gesellschaft**“).
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Firmenbucheintragung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31.12.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung und Verwertung von Anteilen an inländischen börsennotierten und nicht-börsennotierten Unternehmen („**Beteiligungs-Unternehmen**“) sowie die Hingabe von gewinnabhängig ausgestalteten Beteiligungsbeiträgen (und von stillen Beteiligungen vor oder nach dem Erwerb von Anteilen an Beteiligungs-Unternehmen).
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle damit zusammenhängenden Nebenleistungen zu erbringen, insbesondere alle Geschäfte und Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.
- 2.3 Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes, Versicherungsgeschäfte sowie Tätigkeiten, die den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind, sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

3 Gesellschafter und Gesellschaftskapital

- 3.1 Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) ist die AUXIL OWL Capital GmbH. Die Komplementärin hat keine Einlage zu erbringen, sondern nur ihre Arbeitsleistung für die Geschäftsführung und ist nicht am Ergebnis oder Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Klarstellend wird der guten Ordnung halber festgehalten, dass Vergütungen laut Prospekt Punkt 2.14 für die Tätigkeit vorgesehen sind. Die Komplementärin ist berechtigt, im Namen der Gesellschafter und mit Wirkung für alle Gesellschafter weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.

3.2 Bei Gründung der Gesellschaft ist der Kommanditist die AUXIL Treuhand GmbH, eine Gesellschaft mit dem Sitz in Wien und der aktuellen Geschäftsanschrift Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 534137 x, mit einer (auf eigene Rechnung gehaltenen) Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00.

3.3 Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere ist die Komplementärin berechtigt auch an anderen Gesellschaften als unbeschränkt haftende Gesellschafterin teilzunehmen.

4 Beitritt von weiteren Kommanditisten durch Erwerb von Kommanditanteilen und Kapitalerhöhung

4.1 Über die in 3.1 und 3.2 genannten Personen hinaus ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt, sich als Kommanditist im Rahmen einer Kapitalerhöhung an der Gesellschaft zu beteiligen, wobei die Kommanditeinlage zumindest EUR 5.000,00 zu betragen hat und einem Vielfachen von EUR 1.000,00 entsprechen muss. Sofern die Kommanditeinlage eines Kommanditisten mehr als 20 % der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20 % der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).

4.2 Im Zuge der Erhöhung der Kommanditeinlage auf bis zu EUR 3.500.000,00, wobei diese Einlagen in Form von Bareinlagen durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen sind, wird die im Firmenbuch einzutragende Haftsumme im Ausmaß von 1 % der eingezahlten Kommanditeinlagen, das sind bis zu EUR 35.000,00, ebenfalls erhöht.

4.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage ein- oder mehrmals über den Betrag von EUR 3.500.000,00 hinaus zu erhöhen.

4.4 Die von der Gesellschaft für neu hinzutretende Dritte vorzunehmenden Erhöhungen der Haftsumme an der Gesellschaft müssen nicht für jeden neuen (Treuhand-)Kommanditisten einzeln vorgenommen werden, sondern können zusammengefasst zu verschiedenen Zeitpunkten und auch zu unterschiedlichen Stichtagen durchgeführt werden.

4.5 Jeder neu hinzutretende Kommanditist stellt durch Unterfertigung des Zeichnungsscheins und Überweisung des Zeichnungsbetrags (Einlage zuzüglich Agio) auf das am Zeichnungsschein angegebene Konto ein Anbot auf Erwerb eines Kommanditanteils an der Gesellschaft. Das Angebot kann von der Gesellschaft jederzeit binnen offener Zeichnungsfrist angenommen werden.

4.6 Im Falle des Nichterreichens einer Kapitalaufbringung in Höhe von zumindest EUR 500.000,00 ist die Komplementärin berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft gemäß Punkt 18 zu beenden und zu liquidieren. Das Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Kapitalmarktprospektes und ist bis zum 31.10.2026 befristet. Die Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2026.

4.7 Der Erwerb oder das Halten eines Anteils an der Gesellschaft als Treuhänder für Dritte ist, ausgenommen durch die AUXIL Treuhand GmbH, nicht zulässig.

5 Geschäftsführung, Vertretung und Weisungsrecht der Kommanditisten

- 5.1** Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft obliegt der Komplementärin. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.
- 5.1** Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Für den Abschluss der unter 12.6 genannten Geschäfte, auch wenn diese zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, ist die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich.
- 5.2** Den Kommanditisten steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin im Bereich der jeweiligen Investitionsform (Investition **A** oder Investition **B**) zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung gemäß 12 ist zulässig.
- 5.3** Die Gesellschafter erteilen hiermit die ausdrückliche Zustimmung, dass sich die Vertretungsvollmacht der Komplementärin auch auf Insichgeschäfte erstreckt und die Komplementärin von etwaigen Beschränkungen der Doppelvertretung befreit ist, jeweils sofern es sich um Geschäfte des Unternehmensgegenstandes handelt. Dies gilt auch für einmalige Spesen, die der Komplementär an die Gesellschaft verrechnet.

6 Vergütungen

- 6.1** Für sämtliche Leistungen und Kosten in Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Beteiligungsangebots, für die Erstellung eines Kapitalmarktprospektes und für Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Abgeltung der mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten erhält die Komplementärin eine einmalige Vergütung in Höhe von 2 % des einbezahlten Kommanditkapitals zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Vermittlung der zu platzierenden Kommanditeinlagen erhält die geschäftsführende Komplementärin eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt (i) 15 % des platzierten Beteiligungskapitals (Kommanditeinlagen) sowie (ii) das gemäß Zeichnungsschein zu zahlende Agio von bis zu 5 % des Beteiligungskapitals (welches an die autorisierten Vertriebe weitergeleitet wird). Diese Umsätze sind gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit g UStG unecht steuerbefreit.
- 6.1** Die Komplementärin erhält darüber hinaus eine angemessene pauschale Vergütung für operative Unterstützungsleistungen sofern die Gesellschaft von einem Beteiligungs-Unternehmen Zahlungen oder geldwerte Ansprüche welcher Art auch immer (soweit diese zahlbar und fällig sind), insbesondere Gewinnausschüttungen, Dividenden, Entnahmen, gewinnabhängigen Ausschüttungen, Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben (soweit diese über die ursprüngliche Einlage/Einzahlung der Gesellschaft an/in das Beteiligungs-Unternehmen hinausgehen) und Ähnliches erhält (zusammen „Ausschüttungen“) oder eine Unternehmensbeteiligung mit Gewinn weiterverkauft oder beendet wird. Bei Ausschüttungen beträgt die angemessene pauschale Vergütung für operative Unterstützungsleistungen 14 % zuzüglich Umsatzsteuer und wird auf der Grundlage aller von dem Beteiligungs-Unternehmen kumuliert zur Auszahlung gelangten Beträge berechnet. Die angemessene pauschale Vergütung für operative Unterstützungsleistungen ist pro Beteiligungs-Unternehmen zu berechnen, von der Gesellschaft zu tragen und nicht rückzahlbar. Dies gilt auch dann, falls bei Berechnungen zu späteren

Stichtagen kein Anspruch auf diese Vergütung zusteht.

6.1 Die Komplementärin erhält bei Veräußerung eines Beteiligungs-Unternehmens oder Teilen davon, für die Organisation der Veräußerung und die Abwicklung des Verkaufes eine Vergütung in Höhe von 2 % zuzüglich Umsatzsteuer des Verkaufserlöses.

6.1 Sämtliche der Komplementärin zustehenden Entgelte, Vergütungen und Kostenersätze verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

7 Konten und Entnahme

7.1 Es werden je Kommanditist bis zu drei (jeweils unverzinste) Konten geführt.

7.2 Es wird ein starres Kapitalkonto geführt, auf dem die bedungene und vom Kommanditist auch geleistete Einlage verbucht wird. Weiters führt die Gesellschaft ein Konto für den, den Gesellschaftern zuzurechnenden und unternehmensrechtlich entnahmefähigen Jahresgewinn/Jahresverlust (Gewinn- und Verlustkonto).

7.3 Die Gesellschaft kann ein Kapitalrücklagenkonto führen, auf dem alle zusätzlich zu den bedungenen Einlagen geleisteten Kapitaleinlagen eines Gesellschafters verbucht werden.

7.4 Wenn ein Kommanditist seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise überträgt, dann überträgt er damit an den Erwerber auch den entsprechenden Anteil an seinen Konten.

7.5 Nach der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem Beschluss über die Gewinnverwendung ist der Jahresgewinn/Jahresverlust auf die Gewinn- und Verlustkonten der Gesellschafter umzubuchen. Entnahmen der Gesellschaft sind, soweit unternehmensrechtlich zulässig, vom Gewinn- und Verlustkonto zu tätigen.

7.6 Die Höhe der Beteiligungsquote der Gesellschafter zur Teilnahme am Gewinn und Liquidationserlös richtet sich nach der Summe der jeweiligen starren Kapitalkonten und der Kapitalrücklagekonten (das heißt nach geleisteten Kommanditeinlage).

8 Haftung und Nachschusspflicht

8.1 Die Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

8.2 Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung entfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber dem Verpflichteten schriftlich durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

8.3 Die Kommanditisten trifft keine generelle Nachschusspflicht. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit (75%) beschließen, dass die Kommanditisten zusätzliche Einzahlungen (Nachschüsse) zu leisten haben. Die Nachschüsse sind von den Kommanditisten im Verhältnis der jeweiligen Beteiligungsquoten zu leisten und innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Einmal getätigte

Entnahmen müssen bei späteren Verlusten nicht zurückgezahlt werden, sofern sie im Einklang mit den unternehmensrechtlichen Vorschriften standen. Besteht ein negatives Kapitalkonto, werden künftige Gewinnanteile der Kommanditisten nicht ausgeschüttet, sondern zur Verrechnung des Kontos einbehalten.

8.4 In bestimmten Konstellationen ist es für die Fortführung der Gesellschaft erforderlich, dass die Kommanditisten der Gesellschaft, über ihre geleistete Kommanditeinlage hinaus und unabhängig von einer durch die Gesellschafter beschlossenen Nachschuss gemäß Punkt 8.3 weitere Einzahlungen an die Gesellschaft leisten müssen (Nachschusspflicht), sofern ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht, der nicht aus der laufenden Liquidität der Gesellschaft zu leisten ist. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- (i) Eröffnung eines Insolvenz- oder Reorganisationsverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über ein Unternehmen, an dem sich die Gesellschaft beteiligt hat;
- (ii) Kosten der Einleitung, Durchführung oder Abwehr von Gerichts-, Behörden- oder Schiedsverfahren sowie damit verbundene außergerichtliche Vergleichsverhandlungen für die Gesellschaft oder ein Unternehmen an dem sich die Gesellschaft beteiligt hat;
- (iii) Unvorhersehbare, existenzsichernde Instandsetzungsmaßnahmen für die Gesellschaft oder ein Unternehmen an dem sich die Gesellschaft beteiligt hat;
- (iv) Öffentlich-rechtliche Lasten oder Strafen der Gesellschaft oder ein Unternehmen, an dem sich die Gesellschaft beteiligt hat, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren; sowie
- (v) Kosten zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft oder ein Unternehmen an dem sich die Gesellschaft beteiligt hat.

8.5 Die Geschäftsführung entscheidet über die Einforderung von Nachschüssen für einen außerordentlichen Finanzbedarf gemäß Punkt 8.4 mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer nach eigenem Ermessen, ohne dass es eine vorherige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf, wobei die Einforderung schriftlich gegenüber den Gesellschaftern zu erfolgen hat und im Einforderungsschreiben die außerordentlichen Aufwendungen für den außerordentlichen Finanzbedarf von der Geschäftsführung der Gesellschaft zu nennen sind. Darüber hinaus ist in diesem Schreiben die Berechnung des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Betrages darzulegen.

8.6 Die Höhe der Nachschusspflicht gemäß Punkt 8.3 und Punkt 8.4 ist auf zusammen insgesamt maximal 10 % der übernommenen Kommanditeinlage begrenzt.

9 Beteiligung am Vermögen, Gewinn und Verlust

9.1 Die geschäftsführende Komplementärin ist (mit Ausnahme der in § 6 geregelten Vergütungen) nicht am Vermögen oder am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Die von den Kommanditisten geleisteten Kommanditeinlagen berechtigen diese zur Beteiligung am Vermögen sowie Gewinn und Verlust.

9.2 Der sich nach Abzug der Vergütungen für die geschäftsführende Komplementärin erge-

bende, jährliche Gewinn oder Verlust der Gesellschaft ist entsprechend der Bestimmungen in Punkt 7 im Verhältnis der Kommanditeinlagen (soweit die Einlagen auch geleistet sind) auf die Kommanditisten aufzuteilen.

10 Buchführung, Jahresabschluss

- 10.1 Die Führung der Bücher der Gesellschaft obliegt der geschäftsführenden Komplementärin.
- 10.2 Der Jahresabschluss ist von der geschäftsführenden Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen und sodann den Kommanditisten innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Zugleich hat die geschäftsführende Komplementärin den Kommanditisten die Abrechnung über deren Beteiligung am Gewinn und Verlust vorzulegen.
- 10.3 Buchführung und Bilanzierung haben nach den Bestimmungen des UGB zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich – allenfalls aus Folge einer steuerlichen Betriebsprüfung – berichtigt, so ist der berichtigte Jahresabschluss maßgebend.

11 Gesellschafterversammlung

- 11.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich nach Aufstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr statt und kann auch im Umlaufverfahren stattfinden. Die geschäftsführende Komplementärin hat dabei über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und den Jahresabschluss vorzulegen.
- 11.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse und/oder E-Mail-Adresse (diese Verständigungsarten sind beliebig kombinierbar) der Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Verständigung der Gesellschafter und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben.
- 11.3 Sollten Gesellschafter, die zusammen wirtschaftlich berechnigte Eigentümer von zumindest 10% der gesamten Kommanditeinlage sind, oder die AUXIL Treuhand GmbH auf der Grundlage entsprechender Weisungen von Treugebern, die zusammen zumindest 10% der gesamten Kommanditeinlage der Gesellschaft halten, schriftlich die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen, so hat die Komplementärin binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung eine solche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 11.4 Gesellschafter, die zusammen wirtschaftlich berechtigter Eigentümer von zumindest 25 % der gesamten Kommanditeinlage sind sowie die AUXIL Treuhand GmbH auf der Grundlage entsprechender Weisungen von Treugebern, die zusammen zumindest 25 % der gesamten Kommanditeinlage halten, haben das Recht zu verlangen, dass weitere Tagesordnungspunkte in der nächsten Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass das Begehren eine Woche vor dem Termin der Gesellschafterversammlung an die Gesellschaft gerichtet wird.
- 11.5 Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, so-

fern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

- 11.6** Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.
- 11.7** Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin sowie zumindest ein Kommanditist anwesend bzw. vertreten sind.
- 11.8** Je EUR 1.000,00 einer übernommenen Kommanditeinlage gewährt eine Stimme. Ein Kommanditist kann die resultierenden Stimmrechte aus seinem Kommanditanteil nur einheitlich ausüben. Eine gespaltene Stimmabgabe durch die AUXIL Treuhand GmbH ist jedoch zulässig, um der AUXIL Treuhand GmbH zu ermöglichen, das Stimmrecht für die jeweiligen Treuhandkommanditisten entsprechend deren Instruktionen auszuüben. Die Komplementärin und mit ihr verbundene Unternehmen (ausgenommen AUXIL Treuhand GmbH hinsichtlich einer im eigenen Namen gehaltenen Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00 und der für Treuhandkommanditisten gehaltenen Treuhandkommanditeinlagen) sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 11.9** Während offener Zeichnungsfrist gemäß 4.6 hat jeder Gesellschafter (auch die Komplementärin) unabhängig von der Anzahl der ihm zustehenden Stimmrechte das Recht, Vorschläge über mögliche Beteiligungs-Unternehmen und entsprechende Investitionen zu erstatten. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

12 Gesellschafterbeschlüsse

- 12.1** Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Vertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2** Die Beschlussfassungen der Gesellschafter erfolgen entweder in Gesellschafterversammlungen oder auf schriftlichem Wege in Form von Umlaufbeschlüssen.
- 12.3** Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann im Umlaufwege nach Wahl der Komplementärin entweder postalisch, per E-Mail oder über ein elektronisches Abstimmungssystem („**Voting-Tool**“) erfolgen. Auch eine Kombination dieser Kommunikationswege ist zulässig.
- 12.4** Wird ein Voting-Tool eingesetzt, wird das Verfahren zur Sicherstellung der Authentizität und Manipulationssicherheit wie folgt ausgestaltet:
- (i) Die Gesellschafter erhalten die Aufforderung zur Stimmabgabe an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Diese enthält einen individuellen Zugangscode oder einen gesicherten Link zum Abstimmungsportal.
 - (ii) Zur Verifizierung der Stimmberechtigung wird ein Zwei-Faktor-Authentifizierungsverfahren (2FA) angewandt. Hierbei ist die Eingabe eines zusätzlichen, zeitlich begrenzt gültigen Sicherheitscodes erforderlich, der dem Kommanditisten über einen separaten Kanal (z. B. SMS oder eine authentifizierte E-Mail-Bestätigung) übermittelt wird.
 - (iii) Innerhalb des Voting-Tools erfolgt die Stimmabgabe durch Auswahl der Optionen

„JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ sowie die anschließende ausdrückliche Bestätigung durch den Nutzer.

(iv) Unmittelbar nach erfolgreicher Stimmabgabe versendet das System automatisch eine Bestätigungs-E-Mail an den Gesellschafter, welche den Eingang der Stimme sowie den gewählten Inhalt (z. B. „Sie haben mit JA gestimmt“) dokumentiert.

12.5 Bei Umlaufbeschlüssen muss die Stimmabgabe , und zwar unabhängig von der gewählten Methode zur Abstimmung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung bei der Komplementärin eingehen bzw. im Voting-Tool abgeschlossen sein.

12.6 Die Ergebnisse der Stimmabgabe gemäß Punkt 12.3 sind von der Komplementärin in einem Protokoll, welches von dieser erstellt wird, festzuhalten und den Kommanditisten in geeigneter Form, beispielweise durch Übersendung einer Kopie des Protokolls per Post und/oder per E-Mail (in beliebiger Kombination), mitzuteilen.

12.7 Für die Zwecke dieser Bestimmung 12 gelten Postsendungen bzw. E-Mails als zugegangen, zwei Werktage nach der nachweislichen Absendung der Postsendung bzw. der E-Mail, an die zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail Adresse des Empfängers.

12.8 Beschlussfassung der Gesellschafter ist insbesondere für folgende gewöhnliche Geschäftshandlungen der Gesellschaft erforderlich:

a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Beteiligungsverträgen mit Beteiligungs-Unternehmen;

12.9 Sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb der Beteiligungs-Unternehmen der Gesellschaft (2.1) hinausgehende Handlungen (§ 116 Z 2 UGB) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter.

12.10 Darüber hinaus ist für jedes Beteiligungs-Unternehmen der Gesellschaft (2.1) durch Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft ein Katalog an gewöhnlichen Geschäftshandlungen festzulegen, welche die Zustimmung der Gesellschaft erfordern. Dabei sind insbesondere nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Liquidation der Gesellschaft, sofern diese Maßnahme wirtschaftlich unvorteilhaft ist;

b) Kapitalherabsetzungen oder sonstige Rückführungen von Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Mitteln;

c) Abschluss oder Änderung von Geschäftsführer- oder Vorstandsverträgen;

d) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstandes;

e) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investitionsvermögens, wenn der Kaufpreis im Einzelfall einen von den Gesellschaftern durch Beschluss festzulegenden Betrag übersteigt;

f) Übernahme von Bürgschafts- oder sonstigen Haftungsverpflichtungen zugunsten Dritter; sowie

g) Verträge zwischen einem Eigentümer eines Beteiligungs-Unternehmens (2.1) sowie

nahestehenden Personen und Beteiligungs-Unternehmen einerseits und der Gesellschaft des Geschäftsherrn andererseits.

12.11 Die im Umlaufverfahren oder in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Absendung des Ergebnisses der Beschlussfassung bzw. des Versammlungsprotokolls schiedsgerichtlich angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

12.12 Sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehende Handlungen (§ 116 Z 2 UGB) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter. Die Beschlussfassung der Gesellschafter ist insbesondere für folgende außergewöhnliche Geschäftshandlungen erforderlich:

- a) Zustimmung zu außerordentlichen Geschäften;
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- c) Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin; sowie
- d) Auflösung der Gesellschaft (vgl. 18.1).

12.13 Die geschäftsführende Komplementärin kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin hat unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einen anderen geschäftsführenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen.

13 Kontroll- und Informationsrechte der Kommanditisten

13.1 Jeder Kommanditist kann von der Komplementärin über die Bestimmung des § 166 UGB hinaus Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Komplementärin wird, sofern es sich um ein berechtigtes Auskunftsverlangen handelt, binnen angemessener Frist Auskunft erstatten. Die Gesellschafter können diese Einsichtsrechte jederzeit auch durch einen ihnen zur Verfügung gestellten Online-Zugriff wahrnehmen.

13.2 Jedem Kommanditisten ist (auf eigene Kosten) Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren. Die Kommanditisten haben bei der Wahrnehmung von Informationsrechten auf die betrieblichen Erfordernisse des Unternehmens und der Beteiligungs-Unternehmen Rücksicht zu nehmen.

14 Kündigung der Gesellschaft

14.1 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2036.

14.2 Weiters ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeder Gesellschafter, in dessen Sphäre der wichtige Grund nicht fällt, zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt. Wichtige Gründe sind:

- a) die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) eine nachhaltige Verletzung des vorliegenden Vertrages durch die Komplementärin, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen eingestellt und behoben wird.

14.3 Im Fall der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschafter fortgeführt.

15 Ansprüche der Kommanditisten bei Kündigung bzw. Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses

15.1 Scheidet ein Kommanditist durch Kündigung ganz oder (im Fall der AUXIL Treuhand GmbH) teilweise aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur (OGH 29.05.2008, 2 Ob 225/07p), wonach eine Abschichtung nur unter Beachtung der Vorschriften des GmbHG zur Kapitalherabsetzung oder aus unternehmensrechtlich verteilungsfähigen Bilanzgewinnen auf Grundlage des Jahresabschlusses erfolgen kann.

15.2 Die Höhe der Abfindung entspricht dem anteiligen (gemäß der entsprechenden Beteiligungsquote) Verkehrswert der Gesellschaft, wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne dass die gesamte Gesellschaft durch alle Gesellschafter gekündigt wird, jedenfalls ein Abschlag in Höhe von 15 % sowie auch sämtliche eingeforderten aber nicht zur Einzahlung gelangten Beträge in Abzug zu bringen sind.

15.3 Die Ermittlung des Verkehrswerts hat bei ordentlicher Kündigung auf Basis des zum Kündigungsstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen, wobei für sämtliches Vermögen der Gesellschaft anstatt der Bilanzwerte der Verkehrswert gemäß einem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (in der aktuellen Fassung) anzusetzen ist. Die Ermittlung des Verkehrswerts hat angesichts nicht-börsennotierter Beteiligungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung und Anwendung eines etwaig geringeren Liquidationswerts zu erfolgen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Gesellschafters hat die Ermittlung des Verkehrswerts auf Basis des letzten vor dem Kündigungsstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen.

15.4 Die Erstellung eines (neuen) Bewertungsgutachtens ist allerdings nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der (teilweisen) Beendigung der Gesellschaft ein Bewertungsgutachten eines Wirtschaftstreuhänders vorliegt, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als ein Jahr ist. Bei der Ermittlung der Abfindung der Kommanditisten ist dann dieses vorhandene Bewertungsgutachten heranzuziehen.

15.5 Der Abfindungsanspruch ist binnen vier Wochen nach dem Vorliegen der Bilanz von der Gesellschaft zu ermitteln und dem (teilweise) ausgeschiedenen Kommanditisten schriftlich mitzuteilen. Der (teilweise) ausgeschiedene Kommanditist hat anschließend das Recht, binnen vier weiterer Wochen dem durch die Gesellschaft ermittelten

Abfindungswert schriftlich zu widersprechen, andernfalls gilt er als anerkannt. Für den Fall, dass ein ausgeschiedener Kommanditist rechtzeitig Widerspruch gegen einen von der Gesellschaft ermittelten Abfindungswert erhebt, hat die Gesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung des Abfindungswerts zum Stichtag des Ausscheidens zu beauftragen. Der solcherart vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer festgestellte Abfindungswert ist für alle Parteien bindend.

15.6 Sofern der vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Wert nicht mehr als 10% von dem zuvor von der Gesellschaft ermittelten Wert abweicht, trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. In allen anderen Fällen trägt die Gesellschaft die entsprechenden Kosten der Gutachtenserstellung.

15.7 Um zu verhindern, dass die Auszahlung von Abfindungsansprüchen die Liquiditätslage der Gesellschaft (unerwartet und/oder übermäßig) beeinträchtigt, steht pro Geschäftsjahr bloß ein Teilbetrag des unternehmensrechtlich zulässig ausschüttbaren bzw. entnehmbaren Gewinns zur Bedienung von Abfindungsansprüchen zur Verfügung, der 30% des während des vorangegangenen Geschäftsjahres von der Gesellschaft erzielten positiven freien Cashflows (d.h. der Betrag an Barmitteln, der nach Abzug aller notwendigen Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb und der erforderlichen Investitionen zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Geschäftstätigkeit frei zur Verfügung steht) entspricht. Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter werden von der Gesellschaft, pro Geschäftsjahr – soweit gesetzlich zulässig – nur bis zur Höhe dieses Gesamtbetrags bedient und auch nur in diesem Umfang fällig. Soweit mehrere Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter nebeneinander bestehen, sind diese Ansprüche aus diesem Betrag anteilmäßig (im Verhältnis der Höhe der offenen Abfindungsansprüche zueinander) zu bedienen und werden ebenfalls nur im entsprechenden Umfang zur Zahlung fällig. Soweit ein Abfindungsanspruch aufgrund der betraglichen Auszahlungs- und Fälligkeitsbeschränkung jeweils – soweit gesetzlich zulässig – nicht zur Gänze bedient werden kann, bleibt der unberichtigte Teil des Abfindungsanspruchs gewinnabhängig ausgestaltet bestehen und ist jeweils aus entsprechenden zukünftigen unternehmensrechtlich entnahmefähigen Gewinnen, soweit diese durch positive Cashflows der Gesellschaft gedeckt sind, zu begleichen.

15.8 Am 30. September eines jeden Jahres sind (vorbehaltlich des vorstehenden Punktes 15.7) jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Abfindungsansprüche ausgeschiedener Kommanditisten, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Gesellschafter vor, sodass die übrigen Gesellschafter Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig – nur nach Berücksichtigung der vorangegangenen Zahlungen dieser Abfindungsansprüche tätigen können.

16 Veräußerung/Übertragung der Kommanditbeteiligung

16.1 Die Kommanditisten sind berechtigt, ihre Kommanditeinlagen ganz oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt jedoch, dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten immer den Mindestanforderungen gemäß 4.1 (hinsichtlich Höhe und Teilbarkeit) zu entsprechen hat. Für den Fall, dass mehrere Personen einen Kommanditanteil gemeinschaftlich halten (insbesondere in Folge einer Erbschaft), haben sich diese Personen bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Kommanditanteil durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

17 Gründungskosten

- 17.1 Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten sind von der Gesellschaft zu tragen.

18 Auflösung und Liquidation

- 18.1 Die Gesellschaft tritt in Liquidation entweder

- a) kraft Gesetzes; oder
- b) wenn die Gesellschafter keinem der vorgeschlagenen Investments (11.9) in Beteiligungs-Unternehmen binnen offener Zeichnungsfrist (4.6) zustimmen; oder
- c) wenn die Komplementärin und Kommanditisten mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen zum Ende eines Geschäftsjahrs die Auflösung beschließen.

- 18.2 Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in das Stadium der Liquidation, wobei als Liquidatoren alle geschäftsführenden Gesellschafter berufen sind. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, alle Rückstände einzutreiben und damit die Gesellschaftsverbindlichkeiten zu bezahlen. Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten im Falle einer Liquidation weiter, soweit nicht der Zweck der Abwicklung entgegensteht.

- 18.3 Nach Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird das verbleibende Vermögen, einschließlich aller stillen Reserven und eines eventuell realisierten Firmenwertes, nach Begleichung der für die Liquidation aufgewendeten Kosten auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und nach Verrechnung mit den Kapitalkonten verteilt.

19 Schiedsgericht

- 19.1 Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft sowie zwischen Gesellschaftern untereinander, die sich aus der Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages oder sonst im Zusammenhang damit ergeben (einschließlich über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit) wird die ausschließliche Zuständigkeit eines aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgerichtes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entsprechend den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

- 19.2 Können sich die Streitparteien innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen ab der ersten schriftlichen Anzeige einer Streitigkeit nicht auf eine anwendbare Schiedsordnung oder auf die Besetzung des Schiedsgerichts einigen, so wird das Verfahren, einschließlich der Bestellung der Schiedsrichter, auf Antrag einer Partei gemäß Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) durchgeführt. Die von den Parteien nominierten Schiedsrichter haben entweder Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt oder Ordinarius für Unternehmens-, Zivil- oder Zivilprozessrecht an einer österreichischen Universität zu sein. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien, die Sprache des Verfahrens ist Deutsch. Der Schiedsspruch ist zu begründen und allen Parteien zuzustellen.

20 Vertraulichkeitsverpflichtung

- 20.1** Jeder Gesellschafter hat sämtliche Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft sowie Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren Natur nach als vertraulich zu werten sind, streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesellschaft an keine dritte Person offen zu legen. Ausdrücklich zulässig ist die Offenlegung solcher Unterlagen und Informationen durch den Treuhandkommanditist an Treugeber sowie eine Offenlegung an Dritte gemäß allenfalls bestehenden gesetzlichen Pflichten in dem entsprechenden zwingenden Ausmaß.

21 Kontaktdaten, Zugang von Erklärungen

- 21.1** Die Kommanditisten stimmen der elektronischen Erfassung und Verwendung der personenbezogenen Daten zu. Die Gesellschafter stimmen zu, dass jegliche Kommunikation und auch Beschlussfassung in schriftlicher Form (Umlaufbeschluss) postalisch und/oder per E-Mail und/oder per Online-Abstimmung „Voting Tool“ (in beliebiger Kombination) zulässig ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich bei Beitritt der Gesellschaft seine Postadresse und E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Die Gesellschafter sind verpflichtet Änderungen ihrer bekanntgegeben Postadresse bzw. E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis dahin gilt die jeweilige alte bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse. Weiters verzichten die Gesellschafter auf Zustellung der Berichte am Postweg und erklären sich damit einverstanden, dass diese Informationen über ein Internetportal mit persönlichem Login zur Verfügung gestellt werden.
- 21.2** Jeder (treugeberische) Kommanditist stimmt zu, dass die Daten auch von mit der geschäftsführenden Komplementärin verbundenen Unternehmen elektronisch erfasst und für die Kommunikation mit den (treugeberischen) Kommanditisten verwendet werden.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1** Insoweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches über Kommanditgesellschaften, insbesondere die §§ 161 ff UGB samt Verweisungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 22.2** Die Gestaltung des Vertrages beruht auf der derzeitigen Auslegung der bei Vertragsabschluss geltenden gesellschafts- und steuerrechtlichen Vorschriften.
- 22.3** Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
- 22.4** Werden einzelne Vertragsbestimmungen – aus welchem Grund auch immer – ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. In einem solchen Fall haben die Gesellschafter den rechtsunwirksamen oder ungültigen Vertragsbestandteil durch Beschluss der nächsten Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass die mit der rechtsunwirksamen oder ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Auswirkungen erreicht werden und dem Gesamtzweck des Vertrags entsprechen.

BEILAGE 2

ZEICHNUNGSSCHEIN INVESTITION A (ATYPISCH STILLE GESELLSCHAFT)



Investition A

(atypisch stille Gesellschaft)

ZEICHNUNGSSCHEIN

mit welchem ich, der/die Unterzeichnende

Anrede/Titel	
Nachname	
Vorname	
Straße/Nr.	
PLZ/Ort	
SVNr./Geb.Dat.	
Beruf	
Finanzamt/Steuer-Nr.	
Tel. tagsüber	
E-Mail	

dem/der
Name Vermittler:

nachstehend der „VERMITTLER“ genannt, den Auftrag erteilt, eine Beteiligung an der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG - FN 683907 x, in der Folge „AUXIL OWL“ genannt, gemäß dem nach Kapitalmarktgesetz (KMG) bei der Österreichischen Kontrollbank hinterlegten Prospekt (KMG-Prospekt), zu vermitteln.

Zeichnungssumme: EUR _____

zuzüglich 5% Agio: EUR _____

somit insgesamt: EUR _____

☐ Ich bevollmächtige und beauftrage die AUXIL Treuhand GmbH, 1010 Wien, Fischerstiege 9/2, FN 534137 x, nachstehend „AUXIL“ genannt, einen Kommanditanteil an der AUXIL OWL treuhändig zu halten und zu verwalten. AUXIL übernimmt die Treuhandanteile zu treuen Händen für mich. AUXIL hält die Treuhandanteile als einheitliche Berechtigung. Zudem erteile ich der AUXIL im Rahmen des Treuhandauftrages den Auftrag, der Komplementärin der AUXIL OWL eine Weisung zu erteilen, dass mit dem von mir für den Kommanditanteil an der AUXIL OWL zur Verfügung gestellten Kapital von der AUXIL OWL nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages nur stille Geschäftsanteile an atypisch stillen Gesellschaften erworben werden, so dass ich treuhändig und mittelbar ausschließlich eine stille Beteiligung halte.

Ich verpflichte mich, die Zeichnungssumme (sowie das Agio zur teilweisen Abdeckung der Vertriebskosten) auf das Konto der AUXIL OWL bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT20 1200 0100 4929 0702, BIC: BKAUATWW, einzuzahlen.

Registrierungsnummer	
OWL_aS	

Auszahlungen ersuche ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Bei _____ BIC _____
(genaue Bezeichnung des Bankinstituts)

IBAN _____

An diesen der AUXIL erteilten Auftrag bin ich vierzehn Tage gebunden. Die An- und Übernahme dieses Auftrages durch die AUXIL erfolgt schriftlich.

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Zeichnungsschein und Gerichtsstand ist Wien.

Vom Treuhandvertrag und vom Gesellschaftsvertrag der AUXIL OWL habe ich vollinhaltlich Kenntnis genommen und je ein Exemplar in Kopie erhalten. Die Chancen und Risiken dieser Investition sind mir bekannt und ich erkläre ausdrücklich, dass die Zeichnung dieser Investition in meinem Interesse liegt. Gleichzeitig bestätige ich, dass keinerlei mündliche Nebenabreden bestehen.

Weiters erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Haftung des VERMITTLER in Zusammenhang mit der Vermittlung der vertragsgegenständlichen Investition auf grob schuldhaftes, das heißt vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten eingeschränkt ist; der VERMITTLER wird daher für leicht fahrlässiges Verhalten nicht einstehen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift Unterzeichnende/r:

Unterschrift Vermittler:

Der vorstehende Zeichnungsschein wird hiermit von der AUXIL Treuhand GmbH angenommen.

Wien, am _____

AUXIL Treuhand GmbH

AUXIL

Treuhand GmbH

1010 Wien . Fischerstiege 9/2
E: office@auxil.at . www.auxil.at

FN 534137 x
HG Wien

AUXIL wird als Treuhänder den Treuhandbetrag zum Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der AUXIL OWL verwenden und den Komplementär der AUXIL OWL anweisen, das zur Verfügung gestellte Kapital für den Erwerb eines stillen Geschäftsanteils an einer atypisch stillen Gesellschaft zu verwenden. Die Annahme meines Angebotes durch die AUXIL hat mit gesonderter schriftlicher Verständigung zu erfolgen. Ich berechtige AUXIL, den Investitionsbetrag zu kürzen. In einem solchen Fall wird AUXIL von mir bereits geleistete Zahlungen unverzüglich an mich zur Rückzahlung bringen. Sämtliche Zahlungen aus dem Treuhandverhältnis sollen auf mein umseitig angeführtes Konto erfolgen. Diese Anweisung gilt bis auf Widerruf, etwaige Änderungen der Bankverbindung werde ich AUXIL umgehend schriftlich bekannt geben. Diese Beauftragung erfolgt aufgrund des KMG-Prospektes für diese Investition und unter ausdrücklicher Bestätigung, dass ich alle im KMG-Prospekt und in der Beilage zu diesem KMG-Prospekt enthaltenen Verträge erhalten und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verwaltung der auf diesem Zeichnungsschein anzugebenden Daten auf elektronischem Wege erfolgt. Ich gestatte Ihnen in diesem Zusammenhang den Zugriff auf alle persönlichen Daten, die der AUXIL schon bekannt sind.

Für den Fall, dass ich meinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkomme, ist AUXIL als Treuhänder zum Rücktritt vom Vertrag durch Widerruf der Annahmeerklärung berechtigt, ohne dass es einer weiteren Nachfrist bedarf.

Hinsichtlich Ihrer Prospektverantwortung nehme ich zur Kenntnis, dass es sich bei den im KMG-Prospekt angeführten Zahlen und bei den daraus abgeleiteten Ergebnissen um Plandaten handelt. Mir ist bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Investition um eine langfristige, mit unternehmerischen Chancen und Risiken verbundene Investition handelt. Wenngleich der dargestellte Geschäftsverlauf aus heutiger Sicht auf bestehenden Vereinbarungen sowie realistischen Annahmen fußt und die Planrechnungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurden, unterliegen diese Planungen Unsicherheiten. Diese können insbesondere in unvorhergesehenen Änderungen des Kapitalmarktes, einer Insolvenz von Gesellschaftern bzw. dem Nichteintreten der im KMG-Prospekt enthaltenen Rechnungsannahmen oder in gesamtwirtschaftlichen Faktoren, sowie in einer geänderten Steuergesetzgebung, Verwaltungsübung der Finanzbehörden oder Rechtsprechung liegen. Im Übrigen wird auf die besonderen Risikohinweise des KMG-Prospektes verwiesen.

Ich habe Ihre Empfehlung, in Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Investition auf meine persönliche Situation einen Berater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Folgen des Nichteintretens der prognostizierten Ergebnisse sind mein alleiniges wirtschaftliches Risiko und werden ausschließlich von mir getragen. Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei dieser Form der Investition um eine Form der Unternehmensbeteiligung handelt, die zwar auf eine längere Laufzeit ausgelegt ist, dass aber der Realisierungszeitpunkt und die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens und/oder des Liquiditätsüberschusses aus einer Veräußerung der Unternehmensbeteiligung von den Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung der AUXIL OWL bzw. von einer Mehrheitsentscheidung der Mitunternehmer abhängen.

Die Chancen und Risiken dieser Investition sind mir bekannt und ich erkläre ausdrücklich, dass die Zeichnung dieser Beteiligung in meinem Interesse liegt.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Haftung der AUXIL OWL als Emittent, der Vertriebsgesellschaften, des Prospektkontrollors und der AUXIL als Treuhänder insgesamt mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Investition bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen beschränkt. Es ist mir bekannt, dass prognostizierte Erträge von der Haftung nicht erfasst sind. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass für Vermögensschäden, die mir aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes besteht.

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bin ich berechtigt, vom Anbot zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages zurückzutreten, wenn ich Konsument im Sinne des KSchG bin und wenn der Antrag außerhalb der vom Unternehmen oder dessen Beauftragten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume unterfertigt wurde. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der schriftlichen Verständigung über den Tag der Annahme der Beteiligungserklärung durch die AUXIL. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Über den Tag der Annahme der Beteiligungserklärung durch die AUXIL (=Zustandekommen des Vertrages) erhalte ich eine schriftliche Verständigung.

BEILAGE 3

ZEICHNUNGSSCHEIN INVESTITION B (FÜR GESELLSCHAFTSBETEILIGUNGEN und GESELLSCHAFTERZUSCHÜSSE)



Investition B

(Gesellschaftsanteile und Gesellschafterzuschüsse)

ZEICHNUNGSSCHEIN

mit welchem ich, der/die Unterzeichnende

Anrede/Titel	
Nachname	
Vorname	
Straße/Nr.	
PLZ/Ort	
SVNr./Geb.Dat.	
Beruf	
Finanzamt/Steuer-Nr.	
Tel. tagsüber	
E-Mail	

dem/der
Name Vermittler:

nachstehend der „VERMITTLER“ genannt, den Auftrag erteilt, eine Beteiligung an der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG; FN 9, in der Folge „AUXIL OWL“ genannt, gemäß dem nach Kapitalmarktgesetz (KMG) bei der Österreichischen Kontrollbank hinterlegten Prospekt (KMG-Prospekt), zu vermitteln.

Zeichnungssumme: EUR

zuzüglich 5% Agio: EUR

somit insgesamt: EUR

☐ Ich bevollmächtige und beauftrage die AUXIL Treuhand GmbH, 1010 Wien, Fischerstiege 9/2, FN 534137 x, nachstehend „AUXIL“ genannt, einen Kommanditanteil an der AUXIL OWL treuhändig zu halten und zu verwalten. AUXIL übernimmt die Treuhandanteile zu treuen Händen für mich. AUXIL hält die Treuhandanteile als einheitliche Berechtigung. Zudem erteile ich der AUXIL im Rahmen des Treuhandauftrages den Auftrag, der Komplementärin der AUXIL OWL eine Weisung zu erteilen, dass mit dem von mir für den Kommanditanteil an der AUXIL OWL zur Verfügung gestellten Kapital von der AUXIL OWL nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages Gesellschaftsanteile an Unternehmen erworben werden, so dass ich treuhändig und mittelbar ausschließlich eine Beteiligung als Gesellschafter an diesen Unternehmen halte. Darüber hinaus der AUXIL OWL eine Weisung zu erteilen, zur Gewährung von Gesellschafterzuschüssen.

Ich verpflichte mich, die Zeichnungssumme (sowie das Agio zur teilweisen Abdeckung der Vertriebskosten) auf das Konto der AUXIL OWL bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT20 1200 0100 4929 0603, BIC: BKAUATWW, einzuzahlen.

Registrierungsnummer	
OWL_GA	

Auszahlungen ersuche ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Bei BIC
(genaue Bezeichnung des Bankinstituts)

IBAN

An diesen AUXIL erteilten Auftrag bin ich vierzehn Tage gebunden. Die An- und Übernahme dieses Auftrages durch die AUXIL erfolgt schriftlich.

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Zeichnungsschein und Gerichtsstand ist Wien.

Vom Treuhandvertrag und Gesellschaftsvertrag der AUXIL OWL habe ich vollinhaltlich Kenntnis genommen und je ein Exemplar in Kopie erhalten. Die Chancen und Risiken dieser Investition sind mir bekannt und ich erkläre ausdrücklich, dass die Zeichnung dieser Investition in meinem Interesse liegt. Gleichzeitig bestätige ich, dass keinerlei mündliche Nebenabreden bestehen.

Weiters erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Haftung des VERMITTLER in Zusammenhang mit der Vermittlung der vertragsgegenständlichen Investition auf grob schuldhaftes, das heißt vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten eingeschränkt ist; der VERMITTLER wird daher für leicht fahrlässiges Verhalten nicht einstehen.

Ort: Datum:

Unterschrift Unterzeichnende/r:

Unterschrift Vermittler:

Der vorstehende Zeichnungsschein wird hiermit von der AUXIL Treuhand GmbH angenommen.

Wien, am

AUXIL Treuhand GmbH

AUXIL

Treuhand GmbH

1010 Wien . Fischerstiege 9/2
E: office@auxil.at . www.auxil.at

FN 534137 x
HG Wien

AUXIL wird den Treuhandbetrag zum treuhändigen Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der AUXIL OWL verwenden und den Komplementär der AUXIL OWL anweisen, das zur Verfügung gestellte Kapital für den Erwerb eines oder mehrerer Gesellschaftsanteilen und Gewährung von Gesellschafterzuschüssen an anderen Unternehmen zu verwenden. Die Annahme meines Angebotes durch AUXIL als Treuhänder hat mit gesonderter schriftlicher Verständigung zu erfolgen. Ich berechtige AUXIL, den Investitionsbetrag zu kürzen. In einem solchen Fall wird AUXIL von mir bereits geleistete Zahlungen unverzüglich an mich zur Rückzahlung bringen.

Sämtliche Zahlungen aus dem Treuhandverhältnis sollen auf mein umseitig angeführtes Konto erfolgen. Diese Anweisung gilt bis auf Widerruf, etwaige Änderungen der Bankverbindung werde ich der Treuhänderin umgehend schriftlich bekannt geben.

Diese Beauftragung erfolgt aufgrund des KMG-Prospektes für diese Investition und unter ausdrücklicher Bestätigung, dass ich alle im KMG-Prospekt enthaltenen Verträge erhalten und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verwaltung der auf diesem Zeichnungsschein anzugebenden Daten durch Sie auf elektronischem Wege erfolgt. Ich gestatte Ihnen in diesem Zusammenhang den Zugriff auf alle persönlichen Daten, die AUXIL schon bekannt sind.

Für den Fall, dass ich meinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkomme, ist AUXIL als Treuhänder zum Rücktritt vom Vertrag durch Widerruf ihrer Annahmeerklärung berechtigt, ohne dass es einer weiteren Nachfrist bedarf.

Hinsichtlich Ihrer Prospektverantwortung nehme ich zur Kenntnis, dass es sich bei den im KMG-Prospekt angeführten Zahlen und bei den daraus abgeleiteten Ergebnissen um Plandaten handelt. Mir ist bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Investition um eine langfristige, mit unternehmerischen Chancen und Risiken verbundene Investition handelt. Wenngleich der dargestellte Geschäftsverlauf aus heutiger Sicht auf bestehenden Vereinbarungen sowie realistischen Annahmen fußt und die Planrechnungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurden, unterliegen diese Planungen Unsicherheiten. Diese können insbesondere in unvorhergesehenen Änderungen des Kapitalmarktes, einer Insolvenz von Gesellschaftern bzw. dem Nichteintreten der im KMG-Prospekt enthaltenen Rechnungsannahmen oder in gesamtwirtschaftlichen Faktoren, sowie in einer geänderten Steuergesetzgebung, Verwaltungsübung der Finanzbehörden oder Rechtsprechung liegen. Im Übrigen

wird auf die besonderen Risikohinweise des KMG-Prospektes verwiesen.

Ich habe Ihre Empfehlung, in Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Investition auf meine persönliche Situation einen Berater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Folgen des Nichteintretens der prognostizierten Ergebnisse sind mein alleiniges wirtschaftliches Risiko und werden ausschließlich von mir getragen. Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei dieser Form der Investition um eine Form der Unternehmensbeteiligung handelt, die zwar auf eine längere Laufzeit ausgelegt ist, dass aber der Realisierungszeitpunkt und die Auszahlung des Abfindungsbetrages und/oder des Liquiditätsüberschusses aus einer Veräußerung der Unternehmensbeteiligung von den Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung der AUXIL OWL bzw. von einer Mehrheitsentscheidung der Mitunternehmer abhängen.

Die Chancen und Risiken dieser Investition sind mir bekannt und ich erkläre ausdrücklich, dass die Zeichnung dieser Beteiligung in meinem Interesse liegt.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Haftung der AUXIL OWL als Emittent, der Vertriebsgesellschaften, des Prospektkontrollors und der AUXIL als Treuhänder insgesamt mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Investition bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen beschränkt. Es ist mir bekannt, dass prognostizierte Erträge von der Haftung nicht erfasst sind. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass für Vermögensschäden, die mir aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes besteht.

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bin ich berechtigt, vom Beteiligungsvertrag zurückzutreten, wenn ich Konsument im Sinne des KSchG bin und wenn der Antrag außerhalb der vom Unternehmen oder dessen Beauftragten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume unterfertigt wurde. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der schriftlichen Verständigung über den Tag der Annahme der Beteiligungserklärung durch die AUXIL. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Über den Tag der Annahme der Beteiligungserklärung durch die AUXIL (=Zustandekommen des Vertrages) erhalte ich eine schriftliche Verständigung.

BEILAGE 4

TREUHANDVERTRAG



TREUHANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Personen gemäß Anlage ./1

als „**Treugeber**“ einerseits

sowie

2. AUXIL Treuhand GmbH

(FN 534137 x)

Fischerstiege 9/2, 1010 Wien

als „**Treuhänderin**“ andererseits

wie folgt:

1 DEFINITIONEN

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Treuhänderin“	AUXIL Treuhand GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 534137 x.
„Treugeber“	Die Personen (jeweils einzeln und gemeinsam) gemäß Anlage ./1 sowie in Zukunft beitretende Treugeber, wobei für jeden Treugeber eine eigene Anlage ./1 erstellt wird.
„Treuhandgegenstand“	Ein Kommanditanteil an der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG, wobei die Treugeber durch Zeichnungsschein verbindlich festlegen, ob die AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG sich mit dem zur Verfügung gestellten Kapital in einem zweiten Schritt als stiller Gesellschafter an einer oder mehreren atypisch stillen Gesellschaft/en (Investition A) oder als Gesellschafter an einer oder mehreren Gesellschaft/en (Investition B) beteiligen soll. Darüber hinaus werden im Rahmen der Investition B auch Gesellschafterzuschüsse, gewährt.
„Treuhandanteil“	Der Anteil des jeweiligen Treugebers am Treuhandgegenstand gemäß Anlage ./1 .
„Vertrag“	Dieser Treuhandvertrag inklusive aller Anlagen.
„Vertragsparteien“	Die Treuhänderin und die Treugeber (jeweils einzeln und gemeinsam).
„Gesellschaft“	Die AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, FN 683907 x, an der der Treuhandgegenstand begründet werden soll bzw. in der Folge besteht.
„gezeichnete Investmentsumme“	Der Geldbetrag (netto), den der jeweilige Treugeber zum Erwerb des Treuhandanteils investiert hat und/oder noch investieren wird.
„Beitrittserklärung“	Die Erklärung des Treugebers gemäß Anlage ./1 .
„Investmentmehrheit“	Mehrheit der Treugeber berechnet nach der gezeichneten Investmentsumme.
„Kopfmehrheit“	Mehrheit der Treugeber berechnet nach Köpfen.

2 TREUHANDVEREINBARUNG

- 2.1 Die Treugeber beauftragen, bevollmächtigen und übertragen die Treuhandanteile und die Treuhänderin übernimmt die Treuhandanteile zu treuen Händen für die Treugeber.
- 2.2 Die Treuhänderin verpflichtet sich, den Treuhandgegenstand im Auftrag und auf Rechnung der Treugeber zu halten und keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche, welcher Art auch immer, in Bezug auf den Treuhandgegenstand bzw. die Treuhandanteile zu beanspruchen. Das wirtschaftliche Eigentum und somit alle Vorteile, Nachteile, Lasten und Zufall im Zusammenhang mit dem Treuhandgegenstand stehen den Treugebern im Verhältnis ihrer der Treuhandschaft unterliegenden (einschließlich erhöhter und zukünftiger) Treuhandanteile zu.
- 2.3 Die Treuhänderin wird von den Treugebern ausdrücklich von den Beschränkungen über Insichgeschäfte befreit und ist zur Doppel- oder Mehrfachvertretung berechtigt. Die Treuhänderin ist insbesondere berechtigt, für weitere Treugeber Treuhandanteile an der Gesellschaft – aber auch an anderen Gesellschaften oder Projekten – zu übernehmen. Der Beitritt weiterer Treugeber zu diesem Vertrag erfolgt entsprechend der Beitritts-erklärung gemäß **Anlage ./1**.
- 2.4 Die Treugeber erklären, dass ihnen die Art, das Ausmaß sowie die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung an der Gesellschaft, einschließlich sämtlicher Risiken und Einschränkungen, im Detail bekannt sind.

3 PFLICHTEN DER TREUHÄNDERIN

- 3.1 Die Treuhänderin verpflichtet sich,
- a) über den Treuhandgegenstand nur gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Weisungen der Treugeber zu verfügen;
 - b) die ihr aufgrund des Treuhandgegenstandes zukommenden vermögenswerten Rechte und Vorteile (wie insbesondere Gewinnanteile, Kapitalrückzahlungen, Zinsen und dgl.) an jeden Treugeber im Verhältnis seines der Treuhandschaft unterliegenden Treuhandanteils auszuzahlen bzw. zu übertragen oder nach dessen Weisungen zu verwenden;
 - c) bei Beschlussfassungen der Gesellschaft, sei es in der Versammlung des Willensbildungsorgans oder bei schriftlichen Abstimmungen, ihre Stimmrechte und sonstigen Rechte ausschließlich gemäß den Weisungen der Treugeberversammlung und den Bestimmungen dieses Vertrages auszuüben und die Interessen der Treugeber zu wahren;
 - d) die ihr nach Gesetz und / oder Satzung der Gesellschaft zukommenden Mitgliedschaftsrechte nur nach den Weisungen der Treugeber und unter Wahrung derer Interessen auszuüben;
 - e) die Treugeber von allen ihr zur Kenntnis gelangenden Ereignissen zu unterrichten, die geeignet sind, ihre Interessen zu beeinflussen, soweit dies nicht gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verstößt;

- f) bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft die Treugeber von der geplanten Kapitalmaßnahme zu informieren (soweit die Treuhänderin entsprechende Informationen erhält) und sich auf Verlangen und auf Rechnung des jeweiligen Treugebers an der Kapitalmaßnahme zu beteiligen; sämtliche Zahlungspflichten, Kosten und sonstigen finanziellen Implikationen aus der Kapitalmaßnahme treffen hierbei ausschließlich den jeweiligen Treugeber, der die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile schad- und klaglos zu halten hat; dieser Vertrag gilt auch für die solchermaßen erhöhten Kapitalanteile;
- g) das zivilrechtliche Eigentum an den Treuhandanteilen gemäß den Weisungen des jeweiligen Treugebers an diesen oder an den vom jeweiligen Treugeber genannten Erwerber zu übertragen und sämtliche Handlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Dokumente zu unterfertigen (einschließlich Dokumente in Notariatsaktsform), die für eine rechtswirksame Übertragung der Treuhandanteile notwendig sind; sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Aufwände sind vom jeweiligen Treugeber zu tragen, der die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile schad- und klaglos zu halten hat. Der jeweilige Treugeber ist auch für die Umsetzung der Übertragung (Einholung von allfälligen Zustimmungserfordernissen, etc.) selbst verantwortlich;
- h) Fragen des Treugebers im Hinblick auf den Treuhandgegenstand (Treuhandanteil) und/oder die AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG so gut es geht, allenfalls nach Rückfrage bei der Geschäftsführung der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG, zu beantworten sowie Anregungen im Hinblick auf den Treuhandgegenstand (Treuhandanteil) und/oder die AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG aufzugreifen und prüfen sowie gegebenenfalls an die Geschäftsführung der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG weiterzuleiten oder eine Treuhänderversammlung einzuberufen, um sie im Kreis der Treugeber zu diskutieren.

3.2 Der Treugeber erkennt an, dass die Treuhänderin keine Verpflichtung hat, das Beteiligungsangebot zu prüfen und zu überwachen.

4 WEISUNGSRECHTE DER TREUGEGER, PFLICHTEN DER TREUGEGER

4.1 Den Treugebern steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Stellung der Treuhänderin in der Gesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Treuhänderin zu. Dieses Weisungsrecht kann nur von sämtlichen Treugebern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages gemeinsam ausgeübt werden. Ausnahmen bilden die Weisung, den Treuhandanteil zu übertragen und an Kapitalmaßnahmen der AUXIL OWL Capital GmbH & Co I KG teilzunehmen (Punkte 3.1.g und 3.1.h)

4.2 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Ausübung des Weisungsrechtes der einfachen Beschlussmehrheit der Treugeberversammlung (Treugeberbeschluss) gemäß Punkt 5. Die Treuhänderin hat grundsätzlich eine solche Weisung einzuholen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf den Treuhandgegenstand trifft.

4.3 Solange der Treugeber seine Stimmrechte in der Treugeberversammlung in Bezug auf eine Weisung an die Treuhänderin nicht ausübt, dann stimmt der Treugeber bereits jetzt mit „JA“ und die Treuhänderin hat die Stimmabgabe entsprechend auszuüben und den Treugebern unverzüglich darüber zu berichten.

4.4 Bei Stimmengleichheit hat die Treuhänderin ihre Stimmrechte bzw. sonstigen Rechte in der Gesellschaft nicht auszuüben bzw. mit der Setzung jener Maßnahmen, die Gegenstand der Beschlussfassung der Treugeber sind, zuzuwarten. Bei Gefahr in Verzug oder sonstigen dringenden Fällen (insbesondere zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Gesellschaft oder die Treugeber) ist die Treuhänderin berechtigt und verpflichtet, auch ohne entsprechende Weisung der Treugeber (Treugeberbeschluss) die Rechte der Treugeber bei der Gesellschaft auszuüben, doch hat sie hierbei möglichst interessenwahrend für die Treugeber vorzugehen. Ist es der Treuhänderin nicht möglich, die Interessen sämtlicher Treugeber zu wahren, hat sie nach ihrem Ermessen entweder die Interessen der Investmentmehrheit oder die Interessen der Kopfmehrheit zu wahren. Sofern auch solcherart keine klare Entscheidung möglich ist, hat sich die Treuhänderin ihrer Stimme zu enthalten bzw. von der Handlung abzusehen. Ist es der Treuhänderin nicht möglich, Weisungen der Treugeber auszuführen oder die Treuhandschaft auszuüben, wird sie dies den Treugebern unverzüglich mitteilen.

4.5 Die Treuhänderin hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und sich vom mutmaßlichen Wohl der Treugeber leiten zu lassen. Die Treuhänderin handelt jedenfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn sie sich bei ihrer Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Treugeber zu handeln. In diesem Fall kann Sie von den Treugebern aus der von ihr gesetzten Verwaltungs- oder Vertretungshandlung nicht in Anspruch genommen werden. Die Treuhänderin haftet ferner nicht für einen Schaden, der aus leichter Fahrlässigkeit resultiert.

4.6 Die Treugeber verpflichten sich, bei Ausübung ihrer Weisungsrechte nicht gegen Beschlüsse der Treugeberversammlung, zwingende gesetzliche Bestimmungen, die Satzung der Gesellschaft oder etwaige Investmentbedingungen sowie gegen schutzwürdige Interessen der Treuhänderin zu verstoßen. An gesetz- oder vertragswidrige Weisungen ist die Treuhänderin nicht gebunden.

4.7 Die Treugeber verpflichten sich, der Treuhänderin sämtliche Informationen und Unterlagen in der jeweils erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Verpflichtungen im Rahmen der Treuhandschaft sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Compliance-Pflichten, wie etwa abgabenrechtlicher Natur oder gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz („**WiEReG**“), ordnungsgemäß nachkommen kann.

5 TREUGEBERVERSAMMLUNG, TREUGEBERBESCHLÜSSE

5.1 Die Treuhänderin hat vor jedem Entscheidungsprozess in der Gesellschaft (z.B. bei Abstimmungen oder der Ausübung sonstiger Rechte) einen Treugeberbeschluss einzuholen (sofern möglich), welcher über das (Stimm-)Verhalten der Treuhänderin in der Gesellschaft entscheiden soll.

5.2 Treugeberbeschlüsse werden in den Treugeberversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung im Umlaufweg (Umlaufbeschluss) gefasst, wobei die Wahl der Abstimmungsform im Ermessen der Treuhänderin liegt. Sollten Treugeber, die zusammen wirtschaftliche Eigentümer von zumindest 25 % des gesamten Treuhandgegenstandes sind, schriftlich die Einberufung einer Treugeberversammlung verlangen, so hat die Treuhänderin binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung eine solche Treugeberversammlung einzuberufen.

5.3 Die Treugeberversammlung wird durch die Treuhänderin schriftlich (E-Mail ausreichend) unter den der Treuhänderin zuletzt bekanntgegebenen Kontaktadressen gemäß **Anlage ./1** einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung an die Treugeber und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Sind sämtliche Treugeber anwesend oder vertreten, können gültige Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten worden sind. Den Vorsitz in der Treugeberversammlung führt die Treuhänderin (bzw. deren Geschäftsführer oder Vertreter). Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art der Abstimmungen und stellt die Abstimmungsergebnisse fest.

5.4 Zur Beschlussfähigkeit einer Treugeberversammlung ist erforderlich, dass Treugeber, die zusammen zumindest die Investmentmehrheit oder die Kopfmehrheit darstellen, anwesend sind (Anwesenheitsquorum). Die Vertretung von Treugebern aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Sollte die Treugeberversammlung – aus welchen Gründen immer – nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine neuerliche Treugeberversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der neuerlichen Einberufung an die Treugeber und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen liegen. Für die Beschlussfähigkeit der vertagten Treugeberversammlung entfällt ein Anwesenheitsquorum.

5.5 Die Beschlussfassung durch die Treugeber erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen in der Treugeberversammlung werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe des Treuhandanteils im Verhältnis zum Treuhandgegenstand (d.h. der Summe der Treuhandanteile). Stimmen Treugeber im Zuge der Treugeberversammlung nicht ab, ist ihre Stimme als „JA“ zu werten (vgl Punkt 4.3).

5.6 Treugeberversammlungen können auch „virtuell“ stattfinden. Für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung sind dieselben Regelungen einzuhalten wie für sonstige Treugeberversammlungen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von der Treuhänderin zu treffen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

57 Bei Beschlussfassungen im Umlaufweg hat die schriftliche Stimmabgabe innerhalb von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe bei der Treuhänderin einzugehen. In dringenden Angelegenheiten kann dieser Stimmabgabezeitraum auf bis zu drei Werktage reduziert werden. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist auf die Frist hinzuweisen. Die schriftliche Aufforderung zur Stimmabgabe gilt zwei Werktage nach der nachweislichen Absendung der Postsendung bzw. Absendung der E-Mails an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse gemäß **Anlage ./1** als dem Treugeber zugegangen. Die Beschlussfassung erfolgt auch diesfalls mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nicht rechtzeitig eingelangte Stimmen gelten als Stimmenthaltung und werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.

5.8 Sämtliche gültig gefassten Treugeberbeschlüsse (ob im Rahmen der Treugeberversammlung oder als schriftlicher Umlaufbeschluss) sind von der Treuhänderin zu protokollieren. Den Treugebern ist eine Kopie der gefassten Beschlüsse/des Protokolls zu übersenden.

6 DAUER UND AUFLÖSUNG

- 6.1 Der Treuhandvertrag beginnt mit der Übernahme (zivilrechtliche Eigentümerschaft) des jeweiligen Treuhandanteils und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 6.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den vorliegenden Treuhandvertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich (Post, E-Mail) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten (Kündigungstermin) aufzukündigen und die Übernahme bzw. Übertragung der Treuhandanteile zu verlangen. Die Treuhänderin kann das Treuhandverhältnis gegenüber sämtlichen oder auch nur gegenüber einzelnen Treugebern kündigen.
- 6.3 Aus wichtigem Grund, wie etwa nachhaltigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft, ist die Treuhänderin auch zur Auflösung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 6.4 Die Treugeber verpflichten sich, bei Kündigung/Beendigung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer die Treuhandanteile zu übernehmen oder einen dritten Übernehmer namhaft zu machen. Falls der jeweilige Treugeber keine Person namhaft macht, die den jeweiligen Treuhandanteil erwirbt, oder falls der Erwerb des Treuhandanteils durch die vom Treugeber namhaft gemachte Person – aus welchen Gründen immer – innerhalb der Kündigungsfrist unterbleibt, kann und hat die Treuhänderin den Treuhandanteil an den jeweiligen Treugeber zu übertragen. Sämtliche diesbezüglichen Kosten und Aufwände sind vom jeweiligen Treugeber zu tragen, der die Treuhänderin umfassend schad- und klaglos zu halten hat. Der jeweilige Treugeber ist auch für die Umsetzung der Übertragung (Einholung von allfälligen Zustimmungserfordernissen, etc.) selbst verantwortlich.
- 6.5 Mit Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums am Treuhandanteil erlischt jedenfalls dieser Vertrag bzw. das Treuhandverhältnis.

7 ENTGELT, AUFWANDERSATZ

- 7.1 Für die Ausübung der Treuhandfunktion und der damit verbundenen Agenden, wie insbesondere Kommunikation mit den Treugebern, die Führung der Adresslisten, die jährliche Übermittlung des jeweils aktuellen festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft, erhält die Treuhänderin keine Vergütung.
- 7.2 Etwaige Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers wird die Treuhänderin dem jeweiligen Treugeber gesondert in Rechnung stellen.

8 VERTRAULICHKEIT, FINANZBEHÖRDEN

- 8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Bestehen und den Inhalt der in diesem Vertrag geregelten Treuhandverhältnisse strikt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen. Dasselbe gilt für sonstige im Rahmen der Treuhandschaft erlangte Informationen, sofern deren Offenlegung nicht zur Ausübung der Treuhandschaft erforderlich ist (beispielsweise eine erforderliche Offenlegung gegenüber anderen Treugebern und/oder der Gesellschaft).

- 8.2** Dieses Verbot gilt nicht gegenüber den Finanzbehörden in Abgabenangelegenheiten der Treuhänderin und in Fällen, in denen die Treuhänderin zur Auskunftserteilung gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. Falls – aus welchem Grund auch immer – das Treuhandverhältnis von den Finanzbehörden nicht anerkannt werden sollte, werden die Treugeber die Treuhänderin hinsichtlich aller Steuerpflichten, die sich auf ihre Stellung in der Gesellschaft beziehen, schad- und klaglos halten und der Treuhänderin die Aufwendungen, die dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung der sie treffenden Steuerpflichten erwachsen, unverzüglich nach Aufforderung erstatten.

9 BENACHRICHTIGUNGEN

- 9.1** Die Vertragsparteien stimmen zu, dass sämtliche Kommunikation sowie Erklärungen und Beschlussfassungen in schriftlicher Form postalisch (einfacher Brief) und/oder per E-Mail und/oder durch ein Online-Voting-Tool (in beliebiger Kombination) zulässig sind, soweit gesetzlich keine strengeren Formvorschriften bestehen. Die Treugeber sind weiters damit einverstanden, dass Kommunikation per E-Mail unverschlüsselt und nicht digitalisiert, abgewickelt bzw. verwendet wird. Die Treuhänderin kann auch ein Online-Abstimmungs-Tool einrichten; diesfalls sind den Treugebern die näheren Details bekanntzugeben.
- 9.2** Benachrichtigungen und Mitteilungen an die Treuhänderin haben an eine der nachstehenden Kontaktadressen der Treuhänderin zu erfolgen: AUXIL Treuhand GmbH, Fischerstiege 9/2, 1010 Wien, FN 534137 x, E-Mail: office@auxil.at.
- 9.3** Benachrichtigungen bzw. Mitteilungen an die Treugeber haben an eine der bekanntgegebenen Kontaktadressen des jeweiligen Treugebers gemäß **Anlage ./1** zu erfolgen. Änderungen der Kontaktadressen sind der Treuhänderin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung gelten an die letzte der Treuhänderin schriftlich mitgeteilte Kontaktadresse des jeweiligen Treugebers adressierte Mitteilungen als rechtswirksam zugekommen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1** Die Treugeber erklären sich mit der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch die Treuhänderin sowie durch die von der Treuhänderin beauftragte Dritte im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden. Dies gilt auch für die Verwendung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Nutzung von Internet und E-Mail sowie sonstiger elektronischer Kommunikation verwendet werden.
- 10.2** Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Treuhänderin auf deren Verlangen alle zur Abwicklung und Durchführung der Treuhandschaft erforderlichen Urkunden zur Verfügung zu stellen und diese (auch wiederholt oder beglaubigt) zu zeichnen und auch sonst alles zu tun bzw. mitzuwirken, dass die Treuhänderin die Treuhandschaft erfüllen kann.
- 10.3** Die Treugeber werden die Treuhänderin für sämtliche Kosten und Nachteile in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten und der Treuhänderin alle Auslagen ersetzen, die ihr aus ihrer Tätigkeit als Treuhänderin im Zusammenhang mit dieser Treuhandschaft entstehen. Es gilt als wohlverstanden, dass die Treuhänderin außerordentliche Kosten vorab mit den Treugebern abstimmt (Einholung Treugeberbeschluss), sofern dies zeitlich möglich ist; ansonsten hat die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

- 10.4** Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 10.5** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder gesetzwidrig sein oder werden, oder stellt sich nach Vertragsabschluss eine Regelungslücke heraus, berührt dies die Gültigkeit der sonstigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien werden in diesen Fällen eine dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommende Regelung treffen (Salvatorische Klausel).
- 10.6** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen sachlichen zuständigen Gerichts für Wien, Innere Stadt, vereinbart, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand zur Anwendung gelangt.

Anlage ./1: Auszug aus dem Treuhandregister der Treuhänderin samt Beitrittserklärung

Wien, am 09. September 2026

AUXIL Treuhand GmbH
(FN 534137 x)
vertreten durch den gemeinsam
vertretungsbefugten Geschäftsführer
Jörg Neuhold, geb. 20.01.1969

AUXIL Treuhand GmbH
(FN 534137 x)
vertreten durch den gemeinsam
vertretungsbefugten Geschäftsführer
Andreas Schreibmaier, geb. 30.03.1963